

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

48. Sitzung, 24.05.1853

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des sechsten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Achtundvierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 24. Mai 1853. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Fortsetzung der Berathung des Berichts des Finanzausschusses, betreffend das Regulativ für den dauernden Bedarf an Gehalten im Justiz- und Verwaltungsdienste.
 - 2) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Bedeutung und Wirkung der Regulative über den dauernden Bedarf an Geschäftskosten und Gehalten im Justiz- und Verwaltungsdienste.
 - 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Abänderungen der Gesindeordnung.
 - 4) Bericht des Staatsgutsausschusses über die Vorlage der hohen Staatsregierung, betreffend die Mühle zu Siefelhorst.
 - 5) Ausschußbericht, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld über Verweisung in eine Zwangs- Arbeitsanstalt.

Vorsitzender: Vicepräsident Pancraz.

Die Sitzung beginnt 10 $\frac{1}{2}$ Uhr. Am Ministertische Regierungskommissar Bucholz. — Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. — Man geht zum ersten Gegenstand der Tagesordnung über: zur Fortsetzung der Berathung des Berichts des Finanzausschusses, betreffend das Regulativ für den dauernden Bedarf an Gehalten in Justiz- und Verwaltungsdienste; — und es werden die Anträge Nr. 98., 99. und 100. zur Berathung gestellt.

Abg. v. Berg: Der Mehrheitsantrag wie er in Nr. 98. formulirt sei, weiche in etwas von dem Regierungs-Antrage ab, er möchte nun insbesondere die Annahme der Position zu 1000 Thlr. für 4 Districtsvorstände und zwar aus folgenden Gründen zur Annahme empfehlen. Man habe im Lande nur 4 Forstdistricte, dieselben seien von einem sehr bedeutenden Umfange, so daß z. B. einer der Districtsvorstände, ein Areal von 18 Q.-Meilen zu seinem Districte zu zählen habe. Die Folge dieser großen Districte sei nun, daß die Districtsvorstände sehr häufig gezwungen seien, des Nachts außer Hause zu bleiben. Da sie nun keine Taggelder bekämen, so scheine es richtig zu sein, den Gehaltsfuß derselben so zu greifen, daß sie diese Ausgaben füglich davon bestreiten könnten. Denn würde man diesen Gehaltsfuß nicht so greifen, so würde die Folge davon sein, daß diese Forstbeamten so wenig wie möglich herausgingen, und nur das höchstens thäten, was

ihre Pflicht erfordere, aber nicht mehr. Darum aber möchte er den Antrag Nr. 98. der Mehrheit zur Annahme empfehlen.

Abg. Schmedes, Berichterst. der Minderheit: Die Minderheit habe einen Gehalt von 900 Thlrn. für diese Districtsvorstände für vollständig genügend erachtet, denn außer diesem Gehalte bezögen dieselben auch noch Fouragegeld, und wenn man in Betracht ziehe, wie viel von der Bruttoeinnahme der Forsten abgehe, wie gering im Verhältniß die Nettoeinnahme bleibe, so werde, wenn es nicht möglich sei, das bestehende große Forstpersonal überhaupt zu vermindern, und dadurch die Nettoeinnahme zu vermehren, der Landtag jedenfalls dafür sorgen müssen, daß die Beamten wenigstens nicht zu höheren Sätzen normirt würden, als es nothwendig sei. Daß aber ein Gehalt von 900 Thlrn., nebst Fouragegeld, eine anständige Besoldung nicht wäre, davon habe die Minderheit sich nicht überzeugen können und habe die Mehrheit selbst für die Districtsvorstände in Lübeck auch nur bis 900 Thlr. beantragt. Bisher hätten diese Districtsvorstände auch nicht so viel Gehalt gehabt, und er habe nicht gehört, daß eine Klage gekommen sei, daß sie nicht genug hätten. Er müsse daher den Antrag der Minderheit zur Annahme empfehlen.

Berichterst. der Mehrheit v. Finckh: Die Rücksicht auf die großen Districte, welche die Mehrheit in ihrem Berichte



ausdrücklich hervorgehoben habe, und die dadurch für die Districtsvorstände herbeigeführte Nothwendigkeit oft des Nachts außer Hause zu sein, wofür dieselben keine Vergütung bekämen, hätten es eben erforderlich gemacht, hier einen höhern Satz, als bei kleinen Districten nöthig gewesen wäre, zu greifen; diese Rücksicht habe es nach der Ansicht der Mehrheit nothwendig gemacht, die Forstdistrictsvorstände etwas besser zu stellen, als die Deichinspectoren, welche, mit wenigen Ausnahmefällen, sich so einrichten könnten, daß sie des Abends wieder zu Hause wären, was bei dem bedeutenden Umfange der Forstdistricte den Forstvorständen durchaus nicht möglich sei. Wenn der Abg. Schmedes darauf hingewiesen habe, daß der Reinertrag der Forsten verhältnißmäßig ein geringer sei, und wenn er dies als Motiv genommen habe, die Gehalte der Forstbeamten herunter zu drücken, so könne er dies Motiv nicht als richtig anerkennen. Es sei allerdings zu bedauern, daß der Reinertrag der Forsten nur ein geringer sei, indeß das dürfe nicht dahin führen, die Beamten, welche nun einmal für nothwendig befunden seien, schlecht stellen zu wollen. Das Princip, was der Ausschuß in dem allgemeinen Theil seines Berichts an die Spitze gestellt habe, nämlich den Beamten das zu geben, was die Zeitumstände, die Lebensverhältnisse und sonstige zu berücksichtigende Verhältnisse als angemessenes Gehalt erforderten, dies müsse auch hier maßgebend sein, selbst wenn der Reinertrag der Forsten noch nicht einmal so groß wäre. Eine Verminderung der Districtsvorstände sei aber ganz unthunlich; denn wenn jetzt schon die Forstdistricte recht groß wären, so würden sie bei einer Verminderung der Vorstände, natürlich noch viel größer werden. Von dem Berichtersteller der Minderheit sei noch darauf hingewiesen worden, daß diese Vorstände „Fouragegeld bekämen“. Dies betrage aber nur 100 Thlr., und er könne einen Vortheil dabei nicht einsehen, im Gegentheil, wenn man die Abnützung des Pferdes, das Risiko eines möglichen Verlustes desselben, in Anschlag bringe, so glaube er, daß noch eher Schaden als Vortheil dabei sein werde. — Es sei dann ferner gesagt worden: bisher hätten diese Districtsvorstände nicht mehr als 900 Thlr. gehabt, — dies sei aber nicht ganz richtig. Denn es sei ein Forstdistrict wo auch bisher größere Einnahmen gewesen. Nämlich dem Oberförster im Hasbruch, sei berechnet 800 Thlr. Gehalt, für freie Wohnung und Landnutzung 75 Thlr., und außerdem an Gebühren etwa 66 Thlr., also eine Dienstseinnahme von 940 Thlr., — dies wäre also schon mehr als die Minderheit vorschlage. — Zwei andere Districtsvorstände hätten etwas über 800 Thaler, und einer etwa 700 Thlr. (Letzteres sei der Grund gewesen, weshalb die sämtlichen Mitglieder des Ausschusses der Ansicht gewesen wären, man müsse das Minimum nicht auf 800, sondern auf 700 Thlr. setzen). Wenn man nun endlich den Umstand erwäge, daß ein zu niedrig gestellter Districtsvorstand zu leicht durch die Noth zu etwas geführt werden könne, was man von unsern Staatsdienern nicht hoffen wolle, dann werde man das Gehalt von 700 bis 1000 Thaler nicht zu hoch finden, um so mehr, weil es ja immer

in der Hand der Staatsregierung bleibe, die Summe von 1000 Thlrn. ohne Noth nicht zu geben.

Der Antrag Nr. 99. der Minderheit: „einen Gehalt von 7 bis 900 Thlrn. zu bewilligen,“ — wird hierauf angenommen; — der Antrag der Mehrheit Nr. 98. ist dadurch erledigt. Ferner werden die Anträge Nr. 100., 101., 102., 103., und 104. angenommen.

Berichterst. Schmedes zu Nr. 105. und 106.: Nur mit ein paar Worten wolle er hervorheben, was die Minderheit veranlaßt habe, bei dem Domainen-Inspector nur bis zu 800 Thlr. zu beantragen, während die Mehrheit bis zu 900 Thlr. beantragt habe. Der Domainen-Inspector beziehe außer seinem Gehalt noch Fouragegeld und Diäten, wenn er unterwegs sei. Diese Diäten wären vollständig hinreichend, die Ausgaben, welche er bei seinen Reisen machen müsse, zu ersetzen, und darum habe die Minderheit geglaubt, daß dieser Satz von 800 Thlr. vollständig hinreichend sein würde. Ueberdies sei dieselbe auch der Ansicht gewesen, daß dem Domainen-Inspector nicht ein so hoher Gehalt ausgesetzt werden brauche, als dem Gemeinheits-Commissair, weil dieser auf seine Ausbildung mehr habe verwenden müssen, als der Domainen-Inspector. Letzterer müsse und werde stets ein praktischer Landmann sein, und es werde für diesen ein Gehalt von 800 Thlrn., nebst Diäten und Fouragegeld, ausreichen, die Staatsregierung werde für einen solchen Gehalt einen tüchtigen Domainen-Inspector immer bekommen können.

Berichterst. der Mehrheit v. Finckh: Wesentlich habe er nur zu bemerken: daß der Gemeinheits-Commissair auch Tagegelde beziehe. Im Uebrigen vermöge er nicht zu beurtheilen, in wie weit die Vorbildung dem Gemeinheits-Commissair mehr koste als dem Domainen-Inspector.

Der Antrag Nr. 106. der Minderheit wird hierauf angenommen, dadurch ist der Antrag der Mehrheit unter Nr. 105. erledigt, ferner werden die Anträge Nr. 107. und 108. genehmigt. — Es wird die Position 3., Catasterdirection, zur Berathung gestellt.

Abg. Janßen: Es scheine ihm bedenklich die hier ausgeworfene Position über die Catasterdirection schon jetzt in den Normaletat aufzunehmen, da man eigentlich noch nicht wisse, was aus der ganzen Abschätzung werden würde. Zuerst müsse man sich über die aufzubehenden und nach der Schätzung neu umzulegenden Lasten einigen, und diese Frage sei keinesweges leicht zu lösen; deshalb würde er wünschen, daß diese Position vorläufig aus dem Normaletat wegbleibe. Dazu komme noch, daß ein eigener Vorstand der Catasterdirection augenblicklich nicht existire, indem die beiden aufgeführten Mitglieder, ein Abschätzungsdirector und ein Vermessungsinspector nur da seien. Der Vermessungsinspector werde allerdings immer nothwendig sein, der Abschätzungsdirector aber nur so lange, als die Abschätzung dauern werde, also etwa bis zum Jahre 1860. — Die späteren Abschätzungen würden sich nur auf neu einzuweisende Ländereien beziehen, und diese könnten dann, wenn nun einmal ein sach-



verständiger Staatsdiener dazu erforderlich sein sollte, von dem Domaineninspector geschehen. — Ferner seien in dem Normaletat noch eine Menge Vermessungs-Beamte aufgeführt, und ob diese durchaus nothwendig würden, sei auch noch die Frage. Wenn die Abschätzung zu Stande käme, so würde die Zahl von 14 oder 15 Vermessungs-Beamten, welche angegeben sei, nicht genügen; käme dieselbe aber nicht zu Stande, so würde die angegebene Zahl schon viel zu groß sein. Deshalb möchte er den Antrag stellen, daß die ganze Position über das Catasterwesen im Normaletat an den Ausschuß zurückgehe, damit dieser sich über den Gegenstand nochmals ausspreche. Augenblicklich besetze die Catasterdirection aus dem Abschätzungsdirector, dem Vermessungsinspector und den Herren, welche aus der Cammer zugeordnet seien; die Arbeiten derselben wären, wie der Landtag ja wisse, bisher so gut ausgefallen, daß kein Grund vorhanden sei, an der Behörde vor der Hand zu ändern. Vorstand der Catasterdirection sei gegenwärtig der Cammerdirector; die Leitung liege also in der Hand eines Mannes von notorischer Tüchtigkeit, den gewiß jeder mit seinen Erfahrungen und seiner umfassenden Kunde von den Verhältnissen des Landes, gern noch weiter an derselben Stelle wirksam sähe.

Regierungscamm. Buchholz: Die Gründe, welche für eine dauernde Stellung der Catasterdirection sprächen, würden dem Landtage von hier aus mitgetheilt worden sein, wenn nicht der betreffende Departemental-Vorstand, durch plötzliches Unwohlsein verhindert worden wäre, an der Berathung Theil zu nehmen und jene Mittheilung zu machen.

Berichterst. v. Finckh: Nachdem der Bericht erstattet gewesen, sei gegen ihn von einer Seite, welche er in dieser Beziehung für eine kundige halten müsse, auch Zweifel darüber geäußert worden, ob eine Catasterdirection in dieser Ausdehnung, — von den Vermessungsbeamten wäre nicht die Rede gewesen, — eigentlich dauernd nothwendig sein werde. Er vermöge das nicht genau zu beurtheilen, möchte aber doch anheim geben, nachdem man eben vernommen habe, daß von dem Regierungstische die nöthige Aufklärung Augenblicklich nicht gegeben werden könne, ob es nicht das Beste sein werde, die Berathung über das Cataster-Collegium für heute auszusetzen, und in Folge des Janßenschen Antrags die Sache nochmals im Ausschusse zu berathen. Nach dem, was er gehört habe, sei auch er zweifelhaft geworden, ob eine Catasterdirection in dieser Ausdehnung, nach der Vollendung der Abschätzungsarbeiten noch nothwendig sein werde. Er glaube im Namen des Ausschusses es aussprechen zu können, daß dieser damit einverstanden sein werde, wenn man die Aussetzung dieses Punktes für heute beschließen sollte. Was nun aber die Vermessungsbeamten anlange, so würden diese jedenfalls nothwendig sein, wenn die Abschätzung in der beantragten Weise durchgeführt würde, sie würden schon nothwendig sein, um die Cataster immer in vollständiger Ordnung zu halten.

Abg. Janßen: Nach seiner Ansicht werde es am Zweckmäßigsten sein, sämtliche Positionen an den Ausschuß

zurückzuweisen. Er beantrage daher: „der Landtag beschließe, die Berathung über die Position 3) Catasterdirection, a. Collegium, b. Vermessungsbeamte, — wird ausgesetzt, und wird diese Position zur weiteren Berichterstattung an den Ausschuß zurückgewiesen.“ —

Die Versammlung genehmigt diesen Antrag, und es wird demnach die Berathung über die Anträge 109. bis mit 116. ausgesetzt.

Abg. v. Berg zu Antrag Nr. 117.: Er glaube, daß der Antrag Nr. 117., nach welchem der Gehalt eines Präsidenten der Regierung im Fürstenthum Lübeck, auf 2000 Thlr. fixirt, und außerdem 200 Thlr. für besonderen Dienstaufwand bestimmt werden solle, nicht ganz den dortigen Verhältnissen entspräche. Es liege in der besonderen Stellung des Präsidenten der Regierung des Fürstenthums Lübeck, daß derselbe nicht etwa mit dem Präsidenten des Fürstenthums Birkenfeld verglichen werden könne, es liege in den besonderen Verhältnissen des Landes, in den Verhältnissen des umliegenden Holsteins, daß man wünschen müsse, der Regierungspräsident des Fürstenthums Lübeck möge so gestellt werden, daß er vollständig und in angemessener Weise auskommen und auch in seiner Stellung einigermaßen repräsentiren könne. Dies sei aber mit 2200 Thlr. nicht möglich, er glaube deshalb den Antrag der Staatsregierung empfehlen zu können, und zwar um so mehr, als sich der Provinzialrath, mit dieser Höhe der Einnahme des Präsidenten bis zu 2400 Thlr. einverstanden erklärt, und noch weiter gehend, im Allgemeinen sich dahin ausgesprochen habe, wie es wünschenswerth sei, daß die Gehaltspositionen im Fürstenthum Lübeck um ein Fünftel gegen die Vorschläge der Staatsregierung erhöht werden. Dieser Grund werde seinen Antrag noch besonders unterstützen, welcher dahin gehe: nach dem Vorschlage der Regierung, die Dienstentnahme des Regierungspräsidenten zu Cutin auf 2400 Thlr. zu fixiren.

Abg. v. Lützow: Das sogenannte steuerkräftige Cutin, zahle ungefähr jährlich 150,000 Thlr., um den Staatshaushalt im gehörigen Gang zu halten; das mache auf den Kopf circa 7 Thlr. reichlich; für Besoldungen seien etwa 35,000 Thlr. erforderlich, das mache auf jeden Kopf $1\frac{3}{4}$ Thlr., und dies sei gewiß eine sehr hohe Abgabe für das Land. Wenn der Provinzialrath auf eine Erhöhung der Gehalte angetragen habe, so dürfe er wohl, — was der geehrte Herr Vorredner nicht mit erwähnt hätte, — dabei hervorheben, daß diese Erhöhung der Positionen nur in der zuversichtlichen Hoffnung ausgesprochen worden sei, daß eine Verminderung des Beamten-Personals möglichst bezweckt werde, denn man habe in Cutin offenbar zu viel Angestellte. Er stehe nun zwar nicht auf dem Standpunkte, um beurtheilen zu können, wo und wie eine Verminderung der Beamten eintreten könne, aber es werde gewiß jedem klar werden, daß ein so großer Beamtenstand, wie er in Cutin vorhanden wäre, eine große Unzuträglichkeit sei, wenn man bedenke, daß ein Landrath in Preußen, welcher 1200 Thlr. Gehalt habe, einen viel größeren District verwalte, als ganz Cutin, wenn man bedenke,



daß es in dem benachbarten Holstein Aemter gebe, viel größer als ganz Cutin, wo ein Amtmann nur mit einem kleinen Amtspersonal das Amt verwalte. Wenn also der Provinzialrath die zuversichtliche Hoffnung haben könnte, daß eine bestimmte Verminderung des Beamtenpersonals in Aussicht stände, so würde er gewiß bei diesen Positionen wenig oder nichts zu erinnern haben, und für diesen Fall möchte er anheim geben, ob nicht die von dem Ausschuss beantragte Position anzunehmen sei. Er möchte aber behaupten, daß die 200 Thlr. für besonderen Dienstaufwand des Regierungspräsidenten auch wegfällen könnten, denn entweder seien 200 Thlr. zu viel, oder zu wenig; solle derselbe wirklich einen Dienstaufwand machen, wie er von Regierungspräsidenten vor dem Jahre 1818 gemacht worden sei, — er wisse es freilich nicht, ob dieser Aufwand dem Lande zu Gute gekommen sei, — so seien 200 Thlr. zu wenig, und solle er wirklich einen solchen Dienstaufwand machen, so müßte noch mehr zugelegt werden; dafür könne er aber nicht stimmen. Er bemerke noch, daß, wenn der jetzige neue Regierungspräsident, auf welchen das Fürstenthum Lübeck so große Hoffnungen setze, mit 2200 Thlr. angestellt sei, dieser Gehalt so bleiben müsse, daß aber für die Zukunft bei etwaiger Anstellung eines neuen Präsidenten eine Verminderung dieses Gehaltes gut sein würde, könne er nicht in Abrede stellen. Cutin sei ein höchst einfacher Ort, es lebe sich dort gewiß in vielen Beziehungen wohlfeiler als hier in Oldenburg, die Cutiner seien in ihrer ganzen häuslichen Einrichtung einfach, und er könne wohl sagen, daß dort das einzige Haus mit Glanztapeten und Goldbleisten die Kaserne sei.

Abg. Räder: Der Vorredner scheine ihm doch in mehreren Beziehungen von Irrthümern ausgegangen zu sein, welche daher gekommen sein möchten, daß derselbe noch nicht sehr lange im Cutinschen gelebt habe. Wenn er namentlich den Reg.-Präsidenten zu Cutin mit einem Preussischen Landrath vergleiche, so habe er dabei übersehen, daß ein Preussischer Landrath, welcher vielleicht bei Gumbinnen oder Hagen seinen Sitz habe, in den benachbarten Bezirken von Seinesgleichen umgeben sei, und einen Dienstaufwand nicht zu machen brauche; von welcher Voraussetzung die Staatsregierung und die Mehrheit des Ausschusses bei dem Cutiner Präsidenten ausgegangen sei. Dann habe derselbe übersehen, wenn er den Reg.-Präsidenten vergleiche mit einem Holsteinischen Beamten, daß in ganz Holstein kaum ein erster Beamter sei, welcher weniger Gehalt habe, als die Mehrheit für den Präsidenten auswerfen wolle. Wohl wisse er, der Redner, aber, daß es in Holstein Beamte gebe, welche 5 bis 6000 Thlr. Gehalt hätten; — ob in der neueren Zeit die Erhebung Holsteins darin etwas geändert habe, sei ihm allerdings nicht bekannt, — wohl wisse er, daß es früher Beamte gegeben hätte, welche sogar 7000 Thlr. pr. Cour. Gehalt gehabt hätten. Es sei ferner irthümlich hervorgehoben, daß der Ausspruch, welchen der Provinzialrath gethan habe: es seien nämlich die Gehalte in dem Fürstenthume Lübeck nach den Vorschlägen der Staatsregierung nicht zu hoch, ja um

$\frac{1}{5}$ zu niedrig gegriffen, — bloß durch die Voraussetzung motivirt wäre, daß eine Verminderung des Beamtenpersonals stattfinden solle. Denn er sähe nicht ein, wie eine künftige Verminderung des Personals, — welche an und für sich vielleicht wünschenswerth sein könne — eine jetzige Verminderung der Gehalte zur Folge haben müsse. Wenn die Lage des Fürstenthums Lübeck so sei, daß es für ein größeres Personal den Gehalt nicht tragen könne, welchen der Provinzialrath für die Stellung der Beamten als angemessen erachtet habe, so könne dies nur ein Motiv dafür sein, die Zahl der Beamten zu vermindern, aber nicht dafür, die einzelnen Beamten schlechter zu bezahlen. Daß die Zahl der Beamten vermindert werden soll, sei bloß gesagt; darum aber nun die Gehalte geringer normiren zu wollen, weil es der Wunsch des Provinzialrathes gewesen sei, die Zahl der Beamten zu verringern, darin finde er keinen Zusammenhang. Er halte nun auch den Antrag des Ausschusses nicht für richtig, sondern sei der Ansicht, daß für besondern Dienstaufwand entweder gar nichts, oder etwas Rechtes gegeben werden müsse. Er würde glauben, wenn man den Gehalt des Präsidenten auf 2000 Thlr. ohne Weiteres festsetze, so würde man damit aussprechen, daß von ihm keine Repräsentation erwartet werden solle, und dann könne derselbe mit seinem Gehalte in Cutin leben, während mit einem Sack für Dienstaufwand von 200 Thlr. nichts erreicht werde. Er halte dafür, entweder nach dem Vorschlage der Regierung 2400 Thlr. an Gehalt auszusetzen, oder 2000 Thlr. an Gehalt und 400 Thlr. für besondern Dienstaufwand. Das Letztere sei nach seiner Ansicht richtiger, weil hervorgehoben worden wäre, daß die Steuerkraft des Fürstenthums Lübeck nicht so groß sei, und weil die Pensionslast dadurch wenigstens geringer werde. Er erlaube sich daher folgendes Amendement zum Ausschuss-Antrage zu stellen: „Gehalt für den Reg.-Präsidenten zu Cutin 2000 Thlr., und für besondern Dienstaufwand 400 Thlr.“

Abg. Mölling: Da er mit den Verhältnissen im Fürstenthum Lübeck einigermaßen bekannt sei, so halte er sich für verpflichtet, in dieser Sache das Wort zu nehmen. Die Gründe weshalb er sich früher schon gegen jede besondere Remuneration für Dienstaufwand ausgesprochen habe, wolle er hier nicht wiederholen; er weise aber darauf hin, daß der Reg.-Präsident des Fürstenthums Lübeck, früher nur aus dem Adel gewählt worden, daß diese Stelle eine sogenannte adlige gewesen sei, in dieser Beziehung wäre der Gehalt des Reg.-Präsidenten höher, und allerdings darauf berechnet gewesen, daß der Präsident mit diesem höhern Gehalte repräsentiren solle. Wenn nun der Abg. v. Berg auf das Verhältniß des umliegenden Holsteins hinweise, und darauf, daß dieses Verhältniß die Ausübung einer gewissen Repräsentation mit sich brächte, so könne der geehrte Abg. damit nichts anderes meinen, als den umliegenden Adel. Die früheren Präsidenten in Cutin hätten allerdings, so viel er wisse, meist mit dem umliegenden Adel verkehrt, hätten ein adliges Haus gemacht, Equipagen gehalten, und durch ihre Einnahme in den Stand dazu gesetzt, meist einen exclusiven Kreis um sich gehabt, es



habe sich ein Hof im Hof gebildet, ein kleiner Hof. Dies seien die Folgen einer solchen Remuneration, und daraus folge beinahe mit Nothwendigkeit, daß eigentlich ein solcher Dienstaufwand gemacht werden solle, welcher zum Dienste nicht gehöre. Diese Zeiten seien Gottlob vorbei, man habe das gewonnen, daß solche Stellen nicht mehr ausschließlich durch adlige Herren, sondern auch durch Bürgerliche zu besetzen seien; und wäre nun ein Bürgerlicher Präsident geworden, so könne und müsse derselbe auch bürgerlich leben. Die bürgerlichen Beamten von jener Zeit, wo diese Stelle noch eine adlige gewesen wäre, hätten auch ein sehr geselliges Leben geführt, und diese Geselligkeit wäre eine weit schönere und bessere gewesen, als die steife, stolze, ceremonielle Geselligkeit an dem kleinen Hofe des Präsidenten. Er glaube nun sagen zu können, daß dem Lande aus dieser höheren Besoldung des Präsidenten kein Segen erwachsen sei, und es wäre schon ausgesprochen worden, daß wenn ein solcher Dienstaufwand nicht verlangt werde, diese Stelle mit 2000 Thlr. genügend dotirt sei. Wenn nun der Abg. Rüd er hinweise auf die preussischen Landräthe, und sage: daß ein Landrath in Gumbinnen nicht zu repräsentiren brauche, so müsse er doch darauf hinweisen, daß der Wirkungskreis eines Landrathes gewiß einen sehr bedeutenden Umfang habe, und daß auf der andern Seite der Reg.-Präsident in Cutin in diesem kleinen Ländchen, was seinen eigentlichen Dienstumfang betreffe, außerordentlich wenig zu thun habe, wie überhaupt bei vielen Oberbehörden die Arbeit oft nur dadurch entstehe, daß in die Verhältnisse der Unterbehörde eingegriffen werde, was zwar nicht nothwendig, aber eine natürliche Folge davon sei, daß die Oberbehörden in ihrem eigentlichen Geschäftskreise sonst sehr wenig zu thun hätten. Wenn derselbe nun gesagt habe, daß es in Holstein Beamte mit 6000 Thlr. gäbe, so sei dies ein Mißbrauch, welcher früher in Hannover noch mehr vorgekommen sei, solche Mißbräuche könnten hier aber nicht zur Norm dienen; und auf der andern Seite sehe wieder fest, daß die Verwaltung in Holstein wegen des geringeren Personals nach Verhältniß weniger koste, als im Fürstenthum Lübeck. Wenn nun darauf hingewiesen worden sei, daß der Wunsch des Provinzialrathes wohl ein Grund dafür sein könne, die Zahl der Beamten zu vermindern, aber nicht dafür, die Beamten schlechter zu bezahlen, so könne er das auch nicht ganz zugeben; — denn er glaube, daß die Beamten nach den Kräften des Landes bezahlt würden, und wenn schon gesagt worden sei, daß das Land 35,000 Thlr. zur Besoldung der Beamten aufbringen müsse, so liege darin allerdings ein Grund, diese Beamten auch nur nach diesem Verhältnisse zu dotiren. — Er würde für die Summe von 2000 Thlr. stimmen, weil er der Ansicht sei, daß der Präsident der Regierung anständig leben müsse, und weil er zu wissen glaube, daß 2000 Thlr. demselben ein genügendes Auskommen gewähren würden, um sowohl anständig zu leben, als auch den durch die äußeren Verhältnisse bedingten Anstand zu beobachten, welcher ihm einigermaßen zur moralischen Pflicht gemacht werde.

Abg. v. Lühow: Er bescheide sich gern, daß seine kurze Anwesenheit in Cutin ihn, wie der Abg. Rüd er meine, veranlaßt habe, manches irrig aufzufassen, er glaube aber, noch hervorheben zu müssen, da er hier als Vertreter seines Landes stehe, daß er es als solcher nicht verantworten zu können glaube, wenn dem Regierungspräsidenten noch sogenannte Dienstaufwandsgelder gegeben würden für einen Zweck, welcher dem Lande nicht zu Gute komme. Er glaube, es könne dem Cutiner Lande ziemlich gleichgültig sein, ob der benachbarte Adel Diners bekomme. — Von dem Präsidenten wünsche man hauptsächlich, — und einen solchen Mann freue man sich in der Person des jetzigen Präsidenten erhalten zu haben, — daß er ein tüchtiger Arbeiter sein, und so manches noch vorhandene Stück alten Sauerteiges hinwegschaffen möge, und die Bewohner und Vertreter des Landes würden es dankbar anerkennen, wenn er diesen Wunsch seiner Zeit erfülle, wenn er auch nicht so viel auf Repräsentation sähe.

Berichterst. v. Finckh: Von dem Abg. v. Berg sei richtig bemerkt worden, der Provinzialrath habe darauf angetragen, daß die ausgeworfenen Gehalte der in dem Fürstenthum Lübeck angestellten Beamten demnächst nicht in Oldenburger Courant, sondern in Holsteinischem Courant ausgezahlt, also um $\frac{1}{5}$ erhöht werden möchten. Es sei aber auch richtig, wenn der Abg. v. Lühow dagegen erinnere, diesen Wunsch habe der Provinzialrath nur unter der Voraussetzung ausgesprochen, daß das Beamtenpersonal vermindert werde. Richtig sei es endlich aber auch, wenn der Abg. v. Berg gesagt, der Vorschlag der Staatsregierung, wie er jetzt vorliege, habe dem Provinzialrath vorgelegen, und gegen die Höhe dieser Gehalte in Oldenburgischem Courant sei von demselben nichts erinnert worden, alles, was dagegen bemerkt worden sei, könne also nur darauf hinauskommen, die Gehalte noch nicht auf Holsteinisches Courant zu setzen. Der Ausschuß habe dies auch wohl erkannt, und es sei deshalb, was der Regierungsantrag vorschlage, in dem Antrage des Ausschusses in der That auch vollständig enthalten. Denn die vom Ausschusse vorgeschlagenen 2200 Thlr. seien im Ganzen gleich den im Entwurfe vorgeschlagenen 2000—2400 Thlr. Wenn man nämlich die ganze Dienstzeit eines Präsidenten sich denke, so werde er auch bei dem Sätze von 2000—2400 Thlr. am Ende derselben durchschnittlich gehabt haben 2200 Thlr. Der Ausschuß habe aber gewollt, daß er die 2200 Thaler gleich haben solle, weil man geglaubt, daß dem Reg.-Präsidenten in Cutin ein Mehreres als 2000 Thlr. gebühre. Daß er nun diese 2200 Thlr. nicht ganz als Gehalt gegeben, sondern 2000 als Gehalt, und 200 Thlr. für besonderen Dienstaufwand angenommen habe, finde seinen Grund theils in der Rücksicht, daß die Pension sich dadurch vermindere, theils um anzuzeigen, warum er hier ein Mehr gebe, als bei den Vorständen der Justiz-Canzlei und Cammer im Herzogthume. Diese 200 Thlr. nun, welche der Ausschuß eine Vergütung für besondern Aufwand genannt habe, sei von dem einen Redner für zu viel, von dem andern für zu wenig gehalten, und von einem Redner sogar gesagt worden, daß die



Befürchtung der Bildung eines kleinen „Hofes“ daraus entstehen könne. Er glaube aber nicht, daß diese Zulage so groß sei, daß dem Staate oder auch dem gerühmten „bürgerlichen“ Leben in Cutin eine Gefahr dadurch entstehen könne; er glaube aber auch umgekehrt nicht, daß sie so gering sei, um sagen zu können: lieber gar nichts, als 200 Thlr. Denn wenn zu 2000 Thlr. noch 200 Thlr. hinzuließen, so mache das schon einen erheblichen Unterschied in der Casse, welchen jeder angenehm fühlen werde. Und wenn diese Summe auch nicht genüge, um einen „großen Aufwand“ zu machen, so werde es doch immer eine „leidliche Entschädigung“ sein. Er sei in dieser Beziehung wenigstens immer der Ansicht, besser Etwas, als Nichts. — Es sei dann gesagt worden: künftig, wenn man weniger Beamte habe, dann möge man höhere Gehalte geben. Von dem Abg. Ruder sei schon darauf hingewiesen worden, daß eine große Beamtenzahl es nicht motivire, nicht das zu geben, was nothwendig sei. Er glaube auch, daß bei einem verminderten Personal sich die Stellung der Beamten nicht ändern, sondern daß die Folgen lediglich in dem Geldbeutel der Unterthanen zu fühlen seien. Auch bis dahin würden die Cutiner wünschen, daß ihr Präsident so lebe, wie er nach dem Antrage des Provinzialrathes leben solle. Deshalb glaube er, der Ausschuß werde trotz aller Anfechtungen das Richtige getroffen haben, wenn er einen Gehalt von 2000 Thlr. und 200 Thlr. für besondern Dienstaufwand vorgeschlagen habe.

Der Ruder'sche Antrag wird hierauf abgelehnt, der Antrag 117 a. wird angenommen, 117 b. abgelehnt. Ferner werden die Anträge 118. 119. 120. 121. angenommen.

Abg. Ruder zu Nr. 122. Er finde es nicht genügend motivirt, wenn unter Nr. 122. b. für jeden der beiden Revisoren ein Gehalt von 4 bis 700 Thlr. ausgesetzt sei. Er bescheide sich allerdings die Geschäfte einer solchen Verwaltungsbehörde nicht genau zu kennen, aber es komme ihm vor, als müßten diese Geschäfte von einem Revisor bewältigt werden können, und er dürfe dies umsomehr annehmen, als in dem Fürstenthum Birkenfeld bei einer größern Bevölkerung auch nur ein Revisor sei, als ferner früher die Regierung in Cutin nur einen Revisor, und die Rentenkammer und Fideicommissadministration, welche letztere jetzt getrennt sei, auch nur einen gehabt hätten. Er möchte daher glauben, daß ein Revisor für die vereinigte Regierung des Landes ausreichen werde. Sollte aber dieser temporär nicht im Stande sein, die Geschäfte zu bewältigen, so würde man mit einem Hülfsrevisor auf unbestimmte Zeit im Budget ausshelfen können. Er möchte daher glauben, daß es hinreichend sein werde, hier einen Revisor mit 4 bis 700 Thlr. auszusetzen.

Abg. Becker: In Betreff der Erhöhung des Gehaltes des Registrators wolle er sich nähere Gründe ausbitten. Nach seinem Erachten müsse in einem so kleinen Lande der Registrator weniger zu thun haben, als bei der Regierung in Oldenburg, und daher auch geringer besoldet werden.

Berichterst. v. Finckh: Darauf müsse er erklären, daß

in Cutin nur ein Registrator, bei der hiesigen Regierung und bei der hiesigen Cammer aber zwei Registratoren seien, und daß das im Ausschuß befindliche Mitglied aus Cutin erklärt habe, daß dieser Registrator sehr reichlich zu thun hätte. Dies lasse sich auch denken, wenn er das allein thun solle, was bei dem hiesigen Regierungscollegium zwei Registratoren thäten.

Reg.-Comm. Bucholz: In Betreff des Zweifels, ob 2 Revisoren erforderlich seien, und ob man nicht mit einem auskommen könne, habe er zu bemerken, daß die mit den Geschäften vertraute Behörde nach dem Umfange dieser Geschäfte 2 Revisoren für nothwendig gehalten habe.

Berichterst. v. Finckh: Wenn er sich recht entsinne, so sei es das in dem Ausschuß befindliche Mitglied aus Cutin gewesen, welches erklärt habe: daß diese 2 Revisoren nicht zu entbehren seien, — indeß könne er sich darin irren. Uebrigens sei der Ausschuß auch hier von dem Standpunkte ausgegangen, welchen er immer fest gehalten habe, und zwar im Interesse des Landes, nämlich an der Organisation nichts zu ändern, sondern sich nur an das Bestehende zu halten. Persönlich solle es ihm allerdings lieb sein, wenn man mit einem Revisor auskäme.

Der Antrag des Abg. Ruder: „für einen Revisor einen Gehalt von 4 bis 700 Thlr. auszusetzen“ wird angenommen, und dann mit der dadurch bewirkten Modification der Antrag Nr. 122. angenommen. Ebenso wird Nr. 123. genehmigt.

Abg. Ruder: Er wolle hier nur eine Bemerkung für den Ausschußantrag anknüpfen. — Er halte es für durchaus wünschenswerth, daß bei den Behörden mehr in dem Collegienhause gearbeitet werde; dies werde die rasche Erledigung der Geschäfte außerordentlich erleichtern, und geschähe dies, so würde man mit weniger Boten auskommen. Deshalb dürfe man mit aller Ruhe für einen Boten, welchen der Ausschuß beantrage, stimmen.

Es werden nun die Anträge Nr. 124., 125., 126., 127., 128., 129., 130., 131. (132. ist dadurch erledigt), 133., 134. (135. ist dadurch erledigt) und 136. angenommen.

Abg. v. Lüchow zu Antrag Nr. 137.: Er beabsichtige hier einen besondern Antrag zu stellen. Die Forstbeamten in Cutin hätten nämlich zur Zeit noch einen Theil ihrer Dienst-einnahme im sog. Dienstland. Dieses sei bei den verschiedenen Stellen von verschiedener Größe, bei einigen sogar recht bedeutend. Man wisse nun aus den Verhandlungen wegen der Insten im Cutinschen, wie groß die Nachfrage der ärmeren Classe nach einem kleinen Stück Land sei, welches sie als Eigenthum erhalten könnten, und es würde sich vielleicht im Laufe der Zeit, wenn man den Forstoffsizianten dieses Dienstland abnähme, und dieselben dafür auf festen Gehalt setzte, eine Gelegenheit darbieten, den armen Insten an passenden Stellen das so sehr gewünschte Land zu verschaffen. Er stelle daher den Antrag: „die Staatsregierung wird ersucht, dahin zu wirken, daß die den Forstbeamten als Theil ihrer Besoldung überlassene Ländereien, s. g. Dienstland, öf-



fentlich verpachtet werde.“ — Es falle ihm natürlich nicht ein, diesen Antrag schon vom jetzigen Augenblick an in Kraft treten lassen zu wollen, sondern er stelle ihn nur für den Fall, wo eine Stelle offen werde, um dann durch eine Gehaltserhöhung diese Verpachtung eintreten lassen zu können.

Vizepräsident Pancraz: Es sei ihm zweifelhaft, ob dieser Antrag bei den Positionen der Gehalte zur Abstimmung kommen könne?

Abg. Schmiedes: Der Antrag des Abg. v. Lühow werde hier an seinem Platze sein, weil diese Position von den Gehaltsätzen der Districts-Vorstände handle, bei welchen das Dienstland als wirkliches Einkommen gerechnet werde.

Abg. Strackerjan II.: Nach seiner Ansicht gehöre der Antrag kaum hierher. Wenn den dortigen Forstbeamten Dienstländereien zur Entschädigung gegeben würden, so würde man ihnen diese auf den Gehalt abrechnen. Eine andere Frage sei es aber, ob es in finanzieller Rücksicht angemessen sei, den Forstbeamten Dienstländereien zu überweisen, oder ob es für den Staat vorteilhafter sei, sie zu verpachten? Darauf komme es an, und dies sei eine reine finanzielle Frage.

Abg. Frank: Die Dienstländereien der Forstbeamten hätten in der Regel einen bedeutend höhern Werth, als zu welchem sie angegeben seien, und so wolle er nur anführen, daß z. B. der Forstbeamte zu Malent Dienstland habe, auf welchem er 3 Pferde halte, dieses werde mindestens 200 Thlr. werth sein; er wolle wenigstens alle Augenblicke 200 Thlr. und noch mehr Pacht dafür geben. Außerdem werde es aber gut sein, wenn die Insten Land pachten könnten.

Abg. Wibel: Auch er glaube mit dem Abg. Schmiedes, daß der Antrag hierher gehöre, weil man hier Gehaltsätze prüfe, in welche Naturalien als Einkommen eingerechnet seien. Genehmige man den Gehaltsatz wie er vorgelegt sei, so bewillige man auch die Naturalien; darum möchte es gut sein, wenn der Landtag sich dahin ausspräche, daß diese Naturalien nicht dabei bleiben sollen, und diese Frage halte er nicht für eine bloß finanzielle. Außerdem glaube er aber auch, daß dienstliche Gründe gegen diese Ländereien sprächen. Es wäre nicht gut, daß die Förster ihre Einnahme aus Ländereien hätten, denn dies werde sie leicht verleiten, ihre Zeit auf den Ackerbau zu verwenden, sie dem Dienste aber zu entziehen. Denn ein Förster, welcher eine große Anzahl von Milchvieh halte, werde durch den dadurch herbeigeführten größeren Haushalt von dem Dienste nothwendig abgezogen. Außerdem führe diese Einrichtung leicht zu Unfug und Mißtrauen.

Abg. v. Finckh: Man bewillige hier nichts, man normire hier nur ganz trockene Sätze, die an und für sich noch keine Folge hätten. Hier handle es sich nur darum, wie viel ein Beamter bekommen solle; ob er das in Naturalien oder in baarem Gelde bekommen solle, das stehe hier nicht in Frage. Hier handle es sich nur um die Höhe eines Dienst Einkommens, bei dem Budget dagegen frage es sich, wie der Beamte das bekommen solle, ob in baa-

rem Gelde oder nicht. Hier bei dem Regulative habe man also mit den Dienstländereien der Forstbeamten nichts zu thun, welche diese allerdings hätten, jedoch anscheinend nicht zu einem bedeutenden Werthe, indem er aus dem Zahlungsreglement ersehe, daß die höchsten Posten der Dienstländereien nur zu 100 Thlr. angerechnet seien. Deshalb glaube er, daß der Antrag, welchem er, wenn derselbe hier zulässig wäre, recht gerne beistimmen würde, nicht hierher, sondern zu dem Budget gehöre.

Abg. Schmiedes: In der Position: 7a. Verwaltung, — seien die Districts-Vorstände mit 7 bis 900 Thlr. Gehalt ausgeworfen, und dabei stehe: „einschließlich aller Nebeneinnahmen.“ Diese Einnahmen seien nun eben das Dienstland. Es frage sich nun, ob ihnen das Dienstland zu 100 oder 120 Thlr. gegeben oder ob es öffentlich verpachtet werden und sie dasselbe künftig erpachten sollten. Wenn man nun wisse, daß es mit den Dienstländereien künftig anders werden solle als jetzt, so könne dies doch bestimmen, ganz andere Gehaltsätze zu treffen, als wenn man wisse, es bleibe beim Alten. Wenn man wisse, das Land verbleibe den Forstbeamten zu 100 Thlr., während dasselbe vielleicht 220 Thlr. werth sei, so werde man ganz andere Sätze greifen, und dies vielleicht dem Gehalt von 7 bis 900 Thlr. alteriren. Nach seiner Ansicht gehöre der Antrag hierher.

Abg. Wibel: Die Behandlung des Normal-Stats werde doch gar zu förmlich; — er gebe zwar zu, daß die Normal-Stats eine leere Form seien, aber man möge sie nur nicht noch leerer machen. Es sei allerdings nicht zu verkennen, daß es ein großer Unterschied sei, ob Jemand eine Baareinnahme habe, oder eine Einnahme in Naturalien. Die Naturalien möchten angeschlagen werden wie sie wollten, auf jeden Fall würde ihr Werth ein schwankender sein, und der Landtag könne dann also nichts festes bestimmen. Wenn der Abg. v. Finckh gesagt habe, es sei nur unerheblich, was das Dienstland einbringe, so müsse er dem widersprechen, denn er habe gehört, daß einzelne Forstbeamten 10, 12 bis 14 Kühe hielten.

Abg. v. Finckh: Diese 12 bis 14 Kühe könnten die Forstbeamten jedenfalls nicht bloß auf ihrem Dienstlande halten, denn man würde ihnen dafür sonst nicht bloß 100 Thaler anrechnen. Er bleibe aber dabei, daß der Antrag nicht hierher gehöre. Wäre der Antrag so gestellt, „daß den Districtsvorständen nichts als baares Geld gegeben werden solle“, so würde derselbe hierher gehören; der Antrag sei aber nur dahin gestellt, „daß ihnen das Dienstland abgenommen werden solle“. Das gehöre aber nicht hierher, denn damit wäre das Prinzip nicht getroffen, und deshalb gehöre der Antrag ins Budget. Und wenn der Abg. Schmiedes gesagt habe: es lasse sich denken, daß es eine Verschiedenheit in der Beurtheilung der vorgeschlagenen Sätze des Regulativs hervorrufen könne, je nachdem man wisse, ob das Verhältniß so bleiben oder nicht so bleiben solle, — so würde das nur richtig sein, wenn das Eine oder das Andere zur Bedingung gemacht würde. Ohne diese Bedingung



sei die Sache immer trügerisch, denn eine bloße „Absicht“ sei nicht fixirt, sie könne sich morgen ändern. Träfe der Lühowsche Antrag das Prinzip, sagte derselbe: die Forstvorstände sollten nichts als baares Geld haben, und folgeweise solle ihnen das Dienstland entzogen werden, — so würde er hierher gehören; sowie er aber gestellt sei, gehöre er nicht hierher.

Abg. v. Berg: Er glaube aber auch noch einen anderen Grund dafür anführen zu können, daß die Frage bei dem Budget ihre Erledigung finden müsse. Es könne nämlich sehr im Interesse der Verwaltung des Landes liegen, einem Förster einen bestimmten Wohnort anzuweisen, und zu dem Ende eine Dienstwohnung ihm zu geben; es könne sehr im Interesse des Dienstes liegen, zu der Dienstwohnung auch etwas Land beizulegen, denn unter besonderen Verhältnissen könne man es für unthunlich halten, es der öffentlichen Concurrenz zu überlassen, ob ein Förster pachten könne oder nicht, indem dadurch die Befugniß und Gelegenheit, welche die Staatsregierung, den Förster an einen passenden Platz zu setzen, illusorisch gemacht werden könnte. Deshalb glaube er, daß man hier nicht principiell über diese Frage entscheiden könnte, sondern daß erst nach näherer Aufklärung beim Budget darüber Beschluß zu fassen sei.

Der Vorsitzende richtet hierauf die Frage an die Versammlung, ob der v. Lühowsche Antrag hier als Verbesserungsantrag zur Berathung kommen, oder an den Finanzausschuß zurückgewiesen werden solle? Die Versammlung beschließt auf die Berathung desselben jetzt nicht einzugehen.

Abg. Wibel: Unter diesen Umständen halte er es für nothwendig, da man ohne eine vorhergehende Bestimmung rücksichtlich dieses Gegenstandes nicht klar in der Sache sehen könne, entweder die Berathung dieser Position einstweilen aussetzen, oder den Gehalt statt von 6 bis 900 auf 5 bis 700 zu setzen. Er stelle daher den Antrag: „die Position a. Verwaltung wird bis weiter ausgesetzt, oder 2. der Gehalt von 5 bis 700 Thlr. festgesetzt.“

Der Vorsitzende fragt hierauf die Versammlung, ob sie wolle, daß die Berathung über diesen Gegenstand für heute ausgesetzt werde? Die Versammlung beschließt dies, und es wird auf den Antrag des Abg. v. Lühow: auch den Antrag Art. Nr. 139. von der Berathung auszunehmen, beschlossen, die Anträge 137., 138. und 139. auszusetzen. Hierauf werden die Anträge 140., 141. und 142. angenommen.

Abg. Noell zu Antrag 143.: Er müsse sich zuerst die Bemerkung erlauben, daß es ihm aufgefallen sei, hier immer die Bezeichnung: „Vorstand“ — zu finden, während bei den anderen Regierungen immer von Präsidenten gesprochen werde; — doch es handele sich hier nur um den Normaletat, und so wolle er darauf nicht weiter eingehen. Dann heiße es aber in dem Antrage Nr. 143.: „dem Vorstand einen Gehalt von 2000 Thlrn., und außerdem die kostenfreie Benutzung der Dienstwohnung im Regierungsgebäude, nebst Garten u. s. w. zu bewilligen. Er glaube, daß in dem Normaletat Alles genau bestimmt werden müsse, und daß daher

dieses u. s. w. cessiren wolle. Es sei dies zwar nur ein Gegenstand, welcher die Redaction betreffe, er habe aber darauf aufmerksam machen wollen, damit dieser Gegenstand bei der Vorbereitung zur zweiten Lesung seine Erledigung finden könne.

Berichterst. v. Finckh: Dem „Vorstand“ hätte der Ausschuß natürlich nicht zum „Präsidenten“ machen können, da er in dem Vorschlage der Staatsregierung nur Vorstand genannt sei. — Hinsichtlich des „rc.“ sei zu bemerken, daß sich der Ausschuß nur und deshalb so ausgedrückt habe, um die Sache kürzer zu machen. Die Herren hätten ja im Entwurfe vor sich, was die Regierung in der Beziehung ausgeführt habe.]

Der Antrag 143. wird sodann genehmigt.

Abg. v. Berg zu Nr. 144.: Nach der Stellung, welche der erste Forstbeamte im Fürstenthume Birkenfeld, und nach der Bedeutung, welche die Forsten für Birkenfeld hätten, halte er den von der Regierung vorgeschlagenen Gehalt desselben bis zu 1400 Thlr. für durchaus angemessen. Es sei dies dieselbe Einnahme, welche auch für den Forstmeister in Oldenburg vorgeschlagen sei, und in manchen Stücken habe der erste Beamte des Fürstenthums eine noch verantwortlichere Stellung als der Forstmeister in Oldenburg. Er möchte daher den Antrag der Staatsregierung, welcher in maximo bis zu 1400 Thlr. gehe, empfehlen, und glaube nicht, daß man Rücksicht darauf nehmen könne, daß augenblicklich nur 1180 Thlr. diesen Beamten bewilligt sei, denn man müsse die Frage objectiv entscheiden, ob nach dem Verhältnisse der Stellung ein Gehalt von 1400 Thlr. angemessen sei, aber nicht danach, wie viel zur Zeit der jetzt angestellte Beamte habe.

Berichterst. v. Finckh: Der Ausschuß würde die Frage auch so objectiv aufgefaßt haben, wenn der jetzige Forstmeister ein junger Mann wäre. Derselbe sei aber ein schon betagter Herr, und nähere sich mehr dem Ende als dem Anfange seiner Laufbahn. Weil derselbe nun dessenungeachtet nicht mehr Gehalt gehabt hätte, und man geglaubt habe, die Staatsregierung werde immer das gegeben haben, was der Stellung angemessen sei, so habe auch der Ausschuß nicht mehr als höchstens 1200 Thlr. gegeben. Ueberdies sei sogar der Wunsch ausgesprochen worden von dem Provinzialrath, daß in Erwägung der ziemlich bedeutenden Anzahl Forstbeamten die Gehalte vermindert würden, — und da habe man geglaubt, den Gehalt wenigstens nicht noch erhöhen zu dürfen. Mit dem Oldenburger Forstmeister habe man diesen Beamten deshalb nicht gleich gestellt, weil seine Kosten nicht so groß seien. Der Oldenburger Forstmeister müsse zwei Mal im Jahre auf seine Kosten das ganze Land durchreisen, und wenn dies der Birkenfelder erste Forstbeamte vielleicht auch thue, so sei der doch in viel kürzerer Zeit damit fertig, weil Birkenfeld so klein sei. Deshalb habe man ihn mehr normirt wie den 1. Forstbeamten in Cutin.

Abg. v. Berg: So viel er sich der Verhandlungen des Provinzialraths erinnere, habe derselbe sich in keiner



Weise hinsichtlich die Höhe der Gehaltsfähe, sondern nur dahin ausgesprochen, man möge dahin sehen, daß Forstpersonal zu vermindern. Es würde also hiernach kein Bedenken vorliegen, diesen Gehaltsfah in maximo mit 1400 Thlr. anzunehmen.

Abg. Wibel: Man möge sich hüten im Forstfach die Gehalte hoch zu stellen, es könne das leicht dem Dienst schaden und dem Fache. Man solle sich noch wohl der Zeit erinnern, wo das Forstfach lediglich eine Junker-Carriere gewesen sei, und man solle es durch zu hohe Gehaltsfähe, ja nicht wieder zu einer solchen machen.

Berichterst. v. Finckh: Man habe nicht zu befürchten, das Forstfach zu einer „Junkercarriere“ werden zu sehen, wenn man hier auch bis zu einem Gehalt von 1400 Thlrn. ginge. Wenn man die Gehalte der Forstbeamten ansehe, und die Last dieses Dienstes dabei in Anschlag bringe, so werde man finden, daß dieser Dienstzweig von Junkern sicher nicht wegen der guten pecuniären Lage gewählt werden würde. — Es sei zwar allerdings richtig, daß der Provinzialrath gegen die Höhe der jetzt vorgeschlagenen Gehalte nichts besonders erinnert, sondern nur allgemeine Wünsche ausgesprochen habe; der Birkenfelder Provinzialrath habe ja aber auch den Normaletat gar nicht berathen, und da habe derselbe freilich auch nicht sagen können, der darin ausgeworfene Satz sei ihm zu hoch. Wenn der Provinzialrath beim Budget hinsichtlich der Forstbeamten normirt habe, so habe er dies hinsichtlich des ganzen Dienstes gethan, und darin liege ein Grund auch diesen Gehalt nicht höher zu setzen, als derselbe bis jetzt gewesen sei.

Die Anträge Nr. 144., 145., 146., 147. und 149. (148. ist dadurch erledigt) 150 a., 151. werden angenommen.

Abg. v. Wedderkop: Die Aussetzung der Position dieser Rubrik, für die zwei Geistlichen, welche zugleich Mitglieder der Schulcommission, des Consistoriums, und der Commission für die katholischen Kirchenangelegenheiten seien, könne er nicht für gerechtfertigt halten. Die beiden Geistlichen, welche Mitglieder dieser Collegien wären, hätten offenbar einen viel größeren Geschäftskreis, als der Schulbeamte, welcher nur in der Schulcommission sei, indem sie auch in den übrigen beiden Collegien arbeiten müßten. Der evangelische Geistliche, welcher Mitglied des Consistoriums sei, wäre außerdem Superintendent, und so lange die Kirche von dem Staate nicht getrennt wäre, sei er als solcher auch Staatsdiener; derselbe erhalte aber keine anderweitige Besoldung dafür. Daher halte er die Sätze im Entwurf für jeden der beiden Geistlichen 200—300 Thlr. zu bewilligen, nicht für zu hoch, und empfehle sie zur Annahme.

Die Anträge Nr. 152 a., 152 b., werden genehmigt.

Abg. Barleben zu Antrag 153. und 154.: Der Dienst eines Amtsboten in Birkenfeld begreife nicht nur den Dienst des eigentlichen Amtsboten, sondern auch den Dienst der Gerichtsboten, also der Dienst der hiesigen Amtsboten und Landgerichtsboten, und insofern habe dieser Bote einen viel größeren und weiteren Functionskreis, als ein hiesiger

Amtsbote. Wenn nun auch die Gerichtsbezirke in Birkenfeld beschränkter seien, als der der hiesigen, so sei der Dienst des Boten dort beschwerlicher, weil er seine Functionen nicht am Gerichtsorte, sondern in der Regel auswärts versehen und besonders der Insinuationen halber sich fast ausschließlich außer seines Wohnortes bewegen müsse, und so damit ein besonderer Aufwand nothwendig verknüpft sei. Die Verbindung beider Functionen in einer Person, die des Amtsboten und die des Gerichtsboten, habe ihn nun veranlaßt, einen Gehalt, wie er den Boten bei den anderen hiesigen Gerichten und den Collegien, welche nicht so umfangreiche Functionen hätten, ausgeworfen sei, zu beantragen. Er könne weiter noch bemerken, daß die Dienstentnahme dieser Boten sich jetzt bei einer Insinuationsgebühr von nur 6 Groten fast durchgängig von 600 bis auf 1000 Thlr. belaufe. Dies sei unzweifelhaft zu viel, aber man müsse die Geschäfte eines solchen Boten in Rücksicht nehmen und anerkennen, daß hier ein viel niedrigerer Gehalt ausgeworfen sei, als bei den Boten, welche nicht die Hälfte der Geschäfte hätten.

Berichterst. v. Finckh: Die Verhältnisse im Fürstenthum Birkenfeld seien in dieser Beziehung den Cutinschen Verhältnissen im Wesentlichen gleich, weil auch die Cutiner Aemter nicht, wie die unsrigen allein Aemter, sondern zugleich auch Gerichte erster Instanz seien, und zwar in derselben Ausdehnung, wie in Birkenfeld. Trozdem, daß nun in Cutin, wie man aus den Verhandlungen des Provinzialrathes wisse, das Leben theurer sein solle, und daß man dort für den Boten nur 240 bis 300 Thlr. vorgeschlagen habe, dies auch von dem Ausschussmitgliede für Cutin für hinreichend erklärt worden sei, trotzdem werde hier ein Mehreres dafür verlangt. Die Mehrheit des Ausschusses habe sich nach dem Vorliegenden aber an das halten müssen, was die Regierung vorgeschlagen habe, und geglaubt, daß, wenn mehr nöthig werde, dies der Regierung zu überlassen sei, da diese am Besten wissen müsse, was nothwendig wäre. Deshalb habe sich die Mehrheit mit ihrem Antrage an die Vorschläge der Staatsregierung angeschlossen.

Der Antrag der Minderheit Nr. 154. wird abgelehnt, Nr. 153. der Mehrheit angenommen, Nr. 156. der Minderheit abgelehnt, Nr. 155. der Mehrheit angenommen. Ferner werden die Anträge Nr. 157., 158., 159., 160., 161., 162., 163., 164., 165., 166., 167., 168., 169., 170. und 171. genehmigt.

Es werden hierauf die Anträge Nr. 172. bis mit 176. zur Berathung gestellt.

Abg. Bothe: Unter 172 c. sei auch ein Unterlehrer mit 250 bis 300 Thlr. Gehalt aufgeführt, außerdem mit freier Dienstwohnung, er möchte nun fragen, wie viel der Werth dieser Dienstwohnung betrage?

Abg. v. Wedderkop: Bisher sei dem Unterlehrer bei der höheren Lehranstalt die freie Wohnung im Schulgebäude, als ein Theil seines Gehaltes angewiesen, und diese mit 50 Thlr. veranschlagt worden, welches auch der wahre Werth dieser Wohnung sein möge, die keineswegs besonders gut zu

nennen sei. Er glaube aber, wenn auch augenblicklich diese Einrichtung zweckmäßig sei, insofern der jetzige Unterlehrer allerdings der geeignete Mann sei, die Aufsicht in dem Schulgebäude zu führen, daß es doch nicht angemessen sein könne, immer etatmäßig dem Unterlehrer diese Wohnung zu geben, indem ein Oberlehrer vielleicht geeigneter sein könne, der Unterlehrer aber als unverheiratheter Mann vielleicht nicht so geeignet wäre, um im Schulgebäude Ordnung zu erhalten. Er möchte sich daher einen Abänderungsvorschlag zu den Anträgen 173. und 174. erlauben, wonach dem Unterlehrer die freie Wohnung nicht mehr normativ als Theil seines Gehaltes beigelegt, und dafür sein Gehalt um 50 Thlr. erhöht würde und wonach derjenige von den zwei Lehrern sub 173., welcher nach den Vorschlägen der Schulcommission die freie Wohnung zugewiesen erhielte, dafür einen Abzug von 50 Thlr. an seinem Gehalte erleiden müßte. Er stelle demnach den Antrag: „a. Für einen Oberlehrer einen Gehalt von 300 bis 500 Thlr., b. für den anderen Oberlehrer einen Gehalt von 300 bis 400 Thlr., c. für den Unterlehrer einen Gehalt von 300 bis 350 Thlr. auszusetzen, unter der Bestimmung, daß demjenigen dieser Lehrer, welcher die freie Wohnung im Schulhause erhält, 50 Thlr. am Gehalt gekürzt werden.“

Abg. v. Berg: Der Antrag des Abg. v. Wedderkop scheine ihm durchaus angemessen zu sein, weil es sich nicht immer voraus bestimmen lasse, ob die Persönlichkeit des Unterlehrers der Art sei, daß er vorzugsweise als Bewohner des Schulhauses im Stande wäre, auf Zucht und Ordnung zu achten. — Er habe aber außerdem einen Antrag der Staatsregierung zu empfehlen, und dieser betreffe die Fixirung des Gehaltes des Rectors. Während im Uebrigen der Ausschuß fast in der Regel im Schuldienste Anträge gestellt habe, welche die Einnahme erhöhten, sei derselbe hier unter die Anschläge der Staatsregierung heruntergegangen, und es sei als Motiv dieses Antrages angeführt worden, daß etwa der Rector in Birkenfeld einem Conrector an einem Gymnasium gleichzustellen wäre. Mit Rücksicht darauf sollte er glauben, müßte es eher motivirt sein, diesem Lehrer 600 bis 1000 Thlr. in Aussicht zu stellen, denn für den Conrector in Zeven seien 700 bis 1000, für den Conrector in Oldenburg 800 bis 1000, für den ersten Lehrer in Wechta 800 bis 1100 Thlr. beschlossen worden, und so glaube er, daß diesen Verhältnissen entsprechend, man es bei den Vorschlägen der Regierung belassen und einen Gehalt von 600 bis 1000 Thlr. festsetzen könne.

Abg. Kläve mann zu Antrag 173.: Er sähe keinen Grund, warum die beiden Oberlehrer verschieden gestellt seien, warum der Gehalt für den einen Oberlehrer von 300 auf 500 Thlr., und für den Anderen von 300 auf 400 Thlr. steigen solle. Man könne da leicht eine Ungerechtigkeit begehen, und daher möchte er, — wenn man die Totalsumme nicht ändern wolle, — beantragen: „für beide Oberlehrer ist für jeden ein Gehalt von 300 bis 450 Thlr. zu normiren.“

Abg. Rüder: Soweit die skizzenhafte Mittheilung des

Berichts es möglich mache, darüber eine Ansicht zu gewinnen, müsse er glauben, daß die Lehranstalt zu Birkenfeld, welche kein Gymnasium sei, — desjenigen Theiles ihrer Wirksamkeit, ausgenommen welcher eine Vorbereitung auf den künftigen Gymnasialcursus sein solle, — als eine Mittelschule sich charakterisire. Von diesem Gesichtspuncte aus betrachtet, möchte er glauben, daß es richtig sei, wenn die Nebenlehrer, der Zeichen- und Gesanglehrer so besoldet würden, daß für diese Lehrzweige auch tüchtige Leute gewonnen werden könnten. Bei dem Vorschlage des Ausschusses bis zu 350 Thlr. scheine ihm dies nicht in Aussicht zu stehen, und wenn man einige Gleichmäßigkeit zwischen den verschiedenen Lehranstalten herstellen wolle, so würde man sich veranlaßt sehen müssen, etwas höher zu gehen. Er glaube, wenn diese Schule für den Bezirk, aus welchem sie ihre Schüler beziehe, die Wirksamkeit haben solle, welche man wünschen müsse, daß es dann gut wäre zu sagen im Antrage 176.: „für die Nebenlehrer im Allgemeinen die Summe von 350—450 Thlr. auszuwerfen“ — und wolle er dies Amendement hiermit stellen.

Abg. Bothe: Von dem Abg. v. Berg sei der Rector in Birkenfeld mit dem Conrector am Gymnasium zu Oldenburg verglichen, und dieser Vergleich von demselben in Zahlen ausgesprochen worden. Derselbe habe den Gehalt des Rectors in Wechta dabei mit angeführt als den eines Conrectors. In Wechta sei aber die Stelle des ersten Lehrers die des Conrectors, und dieser habe nur einen Gehalt von 500—800 Thlr.

Abg. v. Berg: Wenn er bei der Begründung seines Antrages, dem Rector der Schule zu Birkenfeld 600—1000 Thlr. Gehalt zu geben, auf den Rector der Schule zu Wechta gekommen sei, so rühre das daher, daß er auf den ersten Blick in den Voranschlag bei der Schule zu Wechta keinen Conrector gefunden, und so auf den Rector gefallen sei. — Den Rüderschen Antrag halte er für völlig begründet, er hätte nur gewünscht, daß derselbe eine höhere Summe gegriffen hätte, denn, wenn er nicht irre, betrügen jetzt schon die Ausgaben für Nebenlehrer an dieser Schule 600 Thlr.

Berichterst. v. Finckh: Was den Antrag des Abgeordneten v. Wedderkop betreffe, so werde sich der Ausschuß demselben anschließen. — Hinsichtlich des Rüderschen Antrages müsse er bemerken, daß die Birkenfelder Schule bei ihm und bei den übrigen Mitgliedern des Ausschusses dasselbe Wohlwollen wie die übrigen Schulen gefunden habe, und daß der Ausschuß nur deshalb nicht höher gegriffen, weil die Regierungsvorlage keine Andeutung darüber, daß es wünschenswerth sei, weiter zu gehen, enthalten habe. Uebrigens möchte er den Rüderschen Antrag empfehlen. — Den Kläve mann'schen Antrag könne er aber nicht empfehlen. Durch diesen solle ausgeglichen werden, daß nach dem Vorschlage des Ausschusses bei dem einen Oberlehrer der Gehalt von 300—500, und bei dem andern nur von 300—400 Thaler steige. Er glaube aber, daß es gut sein werde, wenn man dem einen Oberlehrer die Möglichkeit offen halte, mehr erhalten zu können. Der Ausschuß habe sich gedacht, daß dieser



Lehrer eine höhere Classe habe, wie es auch bei allen Gymnasien der Fall sei, und es für passend gehalten, daß ein Lehrer einer obern Classe auch mehr Gehalt bekommen könne. — Was nun den Rector anlange, so habe der Ausschuß in seinem Berichte gesagt: „in Erwägung, daß der Rector in Birkenfeld ungefähr etwa einem Conrector an einem Gymnasium gleichzustellen sein möchte.“ Damit habe derselbe sagen wollen, daß man diesen Rector nicht absolut, sondern nur „etwa“ einem Conrector gleichstellen müsse, daß derselbe „ungefähr“ das haben müsse, was für Conrectorenstellen bei den übrigen Schulen ausgeworfen sei. Da nun der Oldenburger Conrector 800—1000 Thlr., der zu Sever 700—1000 Thlr. haben sollten, so sei ein Gehalt von 600—900 Thlr. der fraglichen Stellung entsprechen. Der Ausschuß habe diesen Satz um so mehr für genügend halten müssen, weil der Rector als solcher bisher einen weit geringern Gehalt gehabt hätte, was zwar nicht als entscheidende Norm dienen könne, weil künftig die Schule eine größere Bedeutung haben werde. Deshalb habe der Ausschuß es auch für nothwendig gefunden, den Gehalt zwar höher zu greifen, als bisher, aber mit Rücksicht darauf, daß der Rector meistens noch die Nebeneinnahmen eines Beamten bei der „Schulcommission“ haben werde, und ferner, daß die Birkenfelder Schule höchstens als eine Mittelschule anzusehen sei, — doch ein Gehalt von 600—900 Thlr. für genügend gehalten.

Der Antrag 172. wird hierauf angenommen.

Ferner wird der Antrag des Abg. v. Wedderkop genehmigt, und sind damit die Anträge 173. und 174., sowie der Klavemannsche Antrag erledigt; der Antrag 175. wird angenommen. Endlich wird der Antrag des Abg. Rüder zu Nr. 176. genehmigt, und ist hierdurch der Antrag 176. erledigt.

Die Berathung des Regulativs für den dauernden Bedarf an Gehältern im Justiz- und Verwaltungsdienste ist hiermit in erster Lesung beendet, und geht das Regulativ zur Vorbereitung für die zweite Lesung an den Ausschuß zurück.

Man kommt zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung: zu dem Berichte des Finanzausschusses, betr. die Bedeutung und Wirkung der Regulative über den dauernden Bedarf an Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienste.

Abg. Böckel: Der Berichterstatter habe sich am Ende des Berichtes freilich das ehrenvolle Zeugniß ausgestellt, daß in diesem Berichte alles enthalten wäre, was möglicherweise bei der vorliegenden Frage in Betracht hätte kommen können, und daß dasselbe auch durchaus begriffsmäßig entwickelt und gefaßt sei. — Er sei nun freilich mit dieser Fassung nicht vollständig einverstanden, da namentlich der Satz 7. b. nach seiner Meinung höchst unklar gefaßt sei; — darüber dürste aber kein Antrag zu stellen sein. Er vermisse aber in dem Antrage noch einen Punkt, welchen er noch gerne hinein haben möchte, weil es ihm zweifelhaft erscheine, ob in den Fällen, wo der Normaletat eine Funktionszulage oder etwas für besondern Dienstaufwand bestimme, die Staatsregierung berechtigt sei, von dem Landtage die Bewilligung dieser Position

für besondern Dienstaufwand, oder Funktionszulage, auch dann zu fordern, wenn der Gehalt desjenigen, welcher die Stelle inne habe, an und für sich schon die normaletatmäßige Summe überschreite. Er glaube allerdings, daß es sich von selbst verstehe, daß die Bewilligung in diesem Falle von der Staatsregierung nicht gefordert werden könne, aber es schade nach seiner Meinung nichts, wenn solche Dinge ausdrücklich ausgesprochen würden, denn in gleicher Weise sei noch Manches in dem Antrage des Ausschusses enthalten, von welchem man glauben sollte, daß es sich auch von selbst verstehe, was aber von dem Ausschusse ausdrücklich hingestellt worden sei, um Streitigkeiten zu vermeiden. Um nun die Sache durch ein Beispiel zu erläutern, sollte man einmal annehmen, es sei für einen Regierungspräsidenten 2000 Thlr. für Gehalt, und 400 Thlr. für besondern Dienstaufwand im Regulativ ausgeworfen, derjenige, welcher diese Stelle jetzt bekleide, habe aber zur Zeit schon einen Gehalt von 2400 Thlr., da müßte also die Staatsregierung nicht die Berechtigung haben, diese 400 Thlr. für besondern Dienstaufwand noch zu fordern. Es entgehe ihm nicht, daß in dem Normaletat jetzt nur für Funktionszulagen, und noch nichts für besondern Dienstaufwand bewilligt worden sei, man sei aber auch nur bei der ersten Lesung, bei der zweiten Lesung könnten hingegen leicht solche Bestimmungen getroffen werden, daß der von ihm angeregte Fall eintreten könnte, und deshalb möge für diesen vorgesehen werden. Deshalb stelle er den Zusatzantrag zu dem Antrage des Ausschusses: „8) die Staatsregierung hat nicht das Recht, die Bewilligung der in den Regulativen als „Funktionszulage“ oder „für besondern Dienstaufwand“ aufgeworfenen Summen vom Landtage in den einzelnen Fällen zu fordern, wo die Gehalte der jetzigen Inhaber der betreffenden Stellen die Sätze der Regulative noch überschreiten.“

Abg. Becker: Er glaube, daß dasjenige, was der Böckelsche Antrag bezwecke, sich von selbst verstehe, und vielleicht nur deshalb nicht in dem Ausschußantrage ausgesprochen sei, weil bis jetzt keine einzige Position „für besondern Dienstaufwand“ beschlossen sei. Wenn bei der zweiten Lesung eine solche Position beschlossen werden sollte, so könne man den Antrag immer wieder aufnehmen; für den Fall aber, daß eine solche nicht beschlossen würde, müßte es lächerlich herauskommen, hier eine Bedeutung der Regulative zu beantragen, welche kein Fundament in dem Regulative selbst habe.

Abg. Böckel: Daß Funktionszulagen in dem Normaletat allerdings bewilligt seien, habe er schon erwähnt, und deshalb könne sich das Verhältniß auch so stellen, daß Jemanden nach dem Normaletat eine besondere Funktionszulage gegeben werden solle, während er schon einen Gehalt für seine regelmäßige Thätigkeit habe, welcher den Normaletatsatz bereits überschritte. Es würde aber viel wichtiger sein, den von ihm beantragten Zusatz wegen besondern Dienstaufwandes jetzt zu machen, und wenn der Fall nicht eintrete, ihn wieder zu streichen, als denselben erst später aufzunehmen, in-

dem jetzt die Bedeutung und Wirksamkeit der Regulative mit der Staatsregierung festgestellt werden solle.

Abg. Kläve mann: Er möchte anheim geben, den Zusatz „und für besonderen Dienstaufwand“ zu streichen, denn derselbe hänge gänzlich in der Luft, wenn nicht etwa bei der zweiten Lesung Ausgaben für solchen besonderen Dienstaufwand noch beschlossen werden sollte. Würde dergleichen bei zweiter Lesung beschlossen, so könnten ja alsdann die Worte, welche er jetzt zu streichen beantrage, wieder aufgenommen werden. Hinsichtlich der Functionszulage aber finde er den Antrag durch die Motivirung des Antragstellers ganz begründet, und würde für diesen Theil des Antrages demselben gern zustimmen. Er stelle daher den Antrag: im Böckel'schen Antrage die Worte: „und für besonderen Dienstaufwand“ zu streichen.

Abg. Becker: Man wisse, daß er im Allgemeinen nicht dafür gewesen sei, so feste Sätze zu bestimmen, wie es theilweise in dem vorliegenden Regulative geschehen wäre. Er sei dabei von der Ansicht ausgegangen, daß wenn das Prinzip der festen Gehaltsätze auch richtig sei, es doch das wirkliche Leben und die Verhältnisse erforderten, hiervon Ausnahmen zu machen, und daß wenn für eine einzelne Stelle eine Persönlichkeit gerade geeignet sei, welche ihrer Stellung in der Dienstcarriere nach, noch nicht auf den bestimmten Gehalt, oder auf mehr Gehalt Anspruch habe, dann die festen Sätze einer Besetzung der fraglichen Stelle mit solcher Person hinderlich sein würde. Er verkenne allerdings nicht, daß sich dies in einigen Fällen, in dem Budget werde reguliren lasse, in anderen Fällen werde dies aber wieder nicht möglich sein. Indes, er könne sich dem fügen, was beschlossen sei, wenn die Staatsregierung nicht von vornherein verantwortlich sein solle, sobald sie an einen bestimmten Posten nicht den festen Satz oder das Minimum knüpfe, sondern wenn dieselbe nur dann dazu verpflichtet sein solle, wenn der Landtag darauf antrage. Das würde unter Umständen, wie sie jetzt theilweise vorlägen, und sich später wiederholen könnten, der Staatsregierung die Besetzung mit geeigneten Personen erleichtern, dem Landtage aber nichts von seinen Rechten entziehen, und nur ihm, nicht dem Beamten selbst, sollten ja die Regulative ein Recht geben. — Er beantrage daher, hinter dem Schlußwort des ersten Satzes unter Nr. 7. „bewilligen“ hinzuzufügen: „wenn der Landtag darauf anträgt.“ —

Abg. Berichterst. v. Finckh: Es hätte der anscheinend pikant seinsollenden Bemerkung in der Einleitung der Böckel'schen Rede nicht bedurft, um dessen ganz sachgemäßen Antrag schmäckhaft zu machen. Er wenigstens finde diesen Antrag ganz passend, und habe nichts dagegen, wenn derselbe jetzt aufgenommen werde, obgleich die Herren, welche gegen denselben gesprochen, sehr recht darin hätten, daß dieser Antrag theilweise vorläufig noch ein Fechten gegen Windmühlen enthalte. Denn derselbe verwahre sich schon gegen etwas, was noch gar nicht existire, sogar ausdrücklich abgelehnt sei. Indes er hoffe, daß dieser Widerstand demnächst noch gebro-

chen werde, und dafür wolle er ein gutes Zeichen daraus entnehmen, daß hier schon eine Sicherungsmaßregel getroffen werden solle, damit aus dem einzuführenden s. g. Uebel kein Schaden entstände. — Wenn man es aber für recht halte, seine Rede mit pikanten Bemerkungen zu würzen, so solle man doch wenigstens bei der Wahrheit bleiben, und den kritisirten Worten nicht Zwang anthun. Es sei von dem Abg. Böckel gesagt worden: „der Berichterstatter habe sich das ehrenvolle Zeugniß ausgestellt, daß in dem Obigen nicht nur Alles, was hier möglicher Weise in Betracht kommen könnte, enthalten, sondern dasselbe auch durchaus begriffsmäßig entwickelt sei.“ Insofern nun der Abg. Böckel die andern 8 Mitglieder des Ausschusses nicht völlig neben ihm, dem Redner, verschwinden lassen wolle, so hätte er wenigstens sagen müssen: der Ausschuß habe dies gesagt; — dann heiße es aber ferner im Berichte auch nicht: der Ausschuß behaupte, es sei darin Alles enthalten u. s. w., — sondern sehr bescheiden: es scheine ihm so. Er habe nun an und für sich nichts gegen dergleichen Mollereien, glaube aber, es wäre besser, wenn man dabei zugleich bei der Wahrheit bliebe. Es sei dies auch besser für die vertheidigte Sache, und spreche mehr für dieselbe. — Was nun den Becker'schen Antrag anlangt, so entspreche derselbe zwar ganz dem, was auch der Ausschußbericht wolle, er glaube aber, daß dadurch etwas recht Practisches nicht erreicht werde. Denn darnach stelle sich die Sache so, daß die Regierung bis weiter thun solle, was sie wolle, wenn aber der Landtag sie puffe und treibe, dann müsse sie vorwärts. Dies sei aber keine recht passende Stellung für beide. Denn die Regierung solle das, was die Regulative vorschrieben schon aus eigenem Antriebe thun, nur in einigen Fällen könne sie davon absehen, und dann das Monitum des Landtags erwarten. Ueberhaupt wenn der Landtag sich gewissermaßen auf die Lauer legen müsse, — und das müsse er nach dem Becker'schen Antrage, — so würde das weder der Sache, noch der ganzen Stellung des Landtages der Regierung gegenüber angemessen sein. — Im Uebrigen sei gegen den Ausschußbericht nichts Wesentliches vorgebracht worden, und könne er sich daher auf diese Bemerkungen beschränken. —

Man geht hierauf zur Abstimmung über; — der Antrag des Abg. Becker wird abgelehnt, ebenso der Antrag des Abg. Kläve mann, der Antrag des Abg. Böckel wird dagegen angenommen, und mit der dadurch bewirkten Modification wird der Antrag des Ausschusses gleichfalls genehmigt.

Man kommt zur zweiten Lesung des Entwurfs, betreffend Erläuterungen und neue Bestimmungen zur Gesinde-Ordnung.

Abg. Rüder macht zuerst darauf aufmerksam, daß in den Einleitungsworten, die Worte „mit Zustimmung des Landtages“ eine redactionäre Verletzung erlitten hätten.

Zu §. 6. der Gesinde-Ordnung hat der Abg. Crone den Zusatz beantragt: „Hat auch der Vater oder Vormund seine Zustimmung zur Vermietung des Minderjährigen un-



bedingt erteilt, so verbleibt dem Vater oder Vormunde sogar gegen den Willen des Minderjährigen dieselbe Dienstverlassungs-, beziehungsweise Kündigungsbefugniß, welche dem Gesinde zusteht, in den Fällen des §. 81. a. u. d. und §. 85."

Der Antrag wird ohne Discussion abgelehnt.

Zu §. 14. der Gesinde-Ordnung hat der Abg. Mölling beantragt, statt der Worte: „in eine Brüche von 5 bis zu 10 Thlr.“ zu setzen „in eine Brüche bis zu 10 Thlr.“

Abg. Mölling: Schon in dem criminalrechtlichen Verfahren habe sich ergeben, daß feste bestimmte Sätze von dem Minimum bis zum Maximum, schwer zu ziehen seien, daß sie mit dem Zweck des Gesetzes nicht in Einklang ständen. Das Strafgesetzbuch, welches früher feste Sätze für Strafen überall bestimmt hätte, sei aus diesem Grunde schon dahin gekommen, daß das Gericht in 1ster Instanz ermächtigt sein solle, bis zu 3 Tagen Gefängniß, oder bis zu einer entsprechenden Geldstrafe zu gehen: — um so angemessener müsse es aber erscheinen, bei polizeilichen Vergehen, dem Richter einen angemessenen Spielraum zu lassen. Deshalb habe er beantragt, zu setzen: „Brüche bis zu 10 Thlr.“ — und es rechtfertige sich dies um so mehr, als die Strafe der Gesindemäkelei besonders arme Leute treffen könne und daß Milderungsgründe vielleicht der That zur Seite stehen könnten, welche der Richter aber nicht berücksichtigen könne, sobald die Strafe von 5 Thlr. als Minimum hingestellt werde.

Abg. Kläve mann: Von der Annahme dieses Antrages müsse er abrathen. Die neueren Bestimmungen zu Art. 102. des Strafgesetzbuches paßten gewiß nicht auf Polizeivergehen. Der Polizeirichter aber werde nur in Verlegenheit kommen, wenn kein Minimum der Strafe da sei, es sei daher gut ein Minimum festzusetzen, nur müsse das Minimum niedrig genug gegriffen werden. Es frage sich nun, ob die Strafe von 5 Thlr., welche für den unberechtigten, gewerbsmäßigen Betrieb der Gesindemäkelei angedroht wäre, zu hoch sei? Wenn man seiner Erfahrung in dieser Beziehung folgen wolle, so werde man annehmen müssen, daß dieser Satz nicht zu hoch sei, denn den Dienstboten würden häufig von schlechten Leuten allerlei Vorspiegelungen gemacht, sie würden zum Verlassen ihres Dienstes verleitet, oftmals schändlich geprellt und so die Gesindemäkelei, wenn sie nicht unter genauer Aufsicht stehe, ausgebeutet zum Nachtheile der Herrschaften und Dienstboten. Die Mäkelei ohne Aufsicht müsse daher möglichst gehindert, und die Dienstboten gegen die Unbefugten sicher gestellt werden.

Abg. Mölling: Der geehrte Vorredner gehe davon aus, daß bei dieser unberechtigten Gesindemäkelei immer ein Fall vorliege, wo wirklich das Vergehen so schwer sei, daß es eine härtere Strafe bekommen müßte, als 5 Thlr. Diese härtere Strafe sei aber durch seinen Antrag nicht ausgeschlossen, indem ja das höhere Strafmaß von 10 Thlr. beibehalten sei. Wenn derselbe aber ferner sage: er müsse wünschen, daß ein fester Minimalatz sei, weil der Polizeirichter sonst leicht in Verlegenheit kommen könnte; — so wisse er nicht, worin diese Verlegenheit bestehen solle, denn die Verlegenheit des

Polizeirichters würde weit größer sein, wenn er sich genöthigt sähe, Jemand einen größeren pecuniären Nachtheil zuzufügen, wo Milderungsgründe zur Seite ständen, während er dies vielleicht nicht gethan haben würde, wenn die Bestimmung des Minimalatzes ihn nicht eingeschränkt hätte. Er sei selbst lange Zeit Polizeibeamter gewesen, und habe allgemein die Erfahrung gemacht, daß die polizeiliche Ordnung am besten gehandhabt werde, wenn alle Polizeivergehen allerdings der Strafe unterworfen würden, aber dabei Gelegenheit gegeben werde, das Princip der Milde walten zu lassen.

Abg. Kläve mann: Er wolle nur noch hervorheben, daß diese Brüche von 5 bis 10 Thlr. überhaupt nur anerkannt werde, für den Fall, wo Jemand diese Gesindemäkelei gewerbsmäßig betriebe, dieß würden aber nur in seltenen Fällen Leute sein, welche durch eine Brüche von 5 Thlr. zu schwer betroffen würden.

Abg. Schmedes: Die Bestimmung eines Minimalatzes von 5 Thlr. halte auch er für zu hoch; der Abg. Kläve mann sage freilich: Diese Strafe würde nur zur Anwendung kommen bei solchen Personen, welche die Gesindemäkelei gewerbsmäßig betrieben. Man wisse aber, daß ein Gesetz sehr verschieden, von der einen Polizeibehörde so, von der andern so interpretirt werden könne, und da sei es denkbar, daß auch einmal scharf erkannt werden könne, wo jemand sich nur ein einziges Mal dazu hergegeben hätte, eine s. g. Gesindemäkelei auszuführen. Er glaube durch die Bestimmung bis zu 10 Thlr. sei Allem vollkommen genügt; denn, träfe man eine Person, welche die Gesindemäkelei gewerbsmäßig betriebe, ohne concessionirt zu sein, so könne die Behörde die Strafe von 10 Thlr. eintreten lassen, während nach dem Antrage des Abg. Mölling es nicht ausgeschlossen bleibe, da wo besondere Milderungsgründe vorlägen, einen niedrigeren Strassatz zu greifen.

Berichterst. Rüder: Der Ausschuß sei mit dem Antrag des Abg. Mölling, daß es richtiger heißen müsse: „in eine Brüche bis zu 10 Thlr.“ einverstanden, und werde trotz der Bemerkungen, welche gegen denselben gemacht seien, bei dieser Ansicht bleiben. Auch in anderen Lebenssphären komme es vor, daß wo ein höheres Strafmaß selbst als Regel angenommen werden dürfe, wo aber Vergehen begangen würden, bei welchen die Anwendung dieser hohen Strafe zu hart sei, daß man zur mildern Strafe greife. Ähnlich würde die Sache hier stehen, und es daher ganz ungefährlich sein, da das Maximum festgesetzt sei; die Bestimmung des Strafgesetzes in das Ermessen der Behörde zu stellen. Denn wenn der erschwerende Fall, welchen der Abg. Kläve mann meine, eintrete, so könne die Behörde ja immer bis zu einer Strafe von 10 Thlr. hinaufgehen. Es sei aber nicht zu übersehen, daß die Strafe der Gesindemäkelei auch vielleicht einmal eine Dienstherrschaft, welche sich eine Verleitung fremden Gesindes habe zu Schulden kommen lassen, treffen könne. Hier sei nur eine weniger böse Absicht zu treffen, und es würde vielleicht manchmal von der Behörde unangenehmer empfunden werden, wenn sie auf eine Brüche von 5 Thlr. erkennen



müßte, wo die Verhältnisse dem nicht entsprächen. Den Ausschuss hätte ein anderes Bedenken erst zweifelhaft gemacht, ob er auch einen Minimalatz fest annehmen müsse, nämlich ein Landtagsbeschluss zum Jagdgesetze; aber es scheint demselben doch gerechtfertigt, daß hier ein größerer Spielraum gelassen werde.

Der Antrag des Abg. Mölling wird hierauf angenommen.

Ein fernerer Antrag des Abg. Mölling zu §. 14. der Gesindeordnung lautet: die Worte: „bei gleicher Strafe ist unterlagt solches Gesinde, welches noch in Diensten steht, zu deren Aufhebung, und zur Annahme anderer Dienste zu verleiten“ — zu streichen. Dieser Antrag hat schon bei der ersten Lesung zur Berathung gestanden, und kommt ohne vorherige Debatte zur Abstimmung.

Derselbe wird mit 19 gegen 18 Stimmen angenommen.

Zum §. 51. der Gesindeordnung hat der Abg. Mölling den Antrag gestellt: „das im §. 50. der Gesindeordnung der Herrschaft verliehene Recht, daß Gesinde mit geringen Thätlichkeiten zu behandeln, wird aufgehoben. Die Worte des §. 50.: „mit geringen Thätlichkeiten“ sind daher zu streichen. Eventuell, wenn dieser Antrag verworfen wird, wird beantragt: „das gedachte Recht der Herrschaft wird auf nicht confirmirtes Gesinde beschränkt; also hinter „mit geringen Thätlichkeiten“ gesetzt: „Insofern sie nicht confirmirt sind, da gegen confirmirte Diensthöten die Herrschaft sich keine Thätlichkeiten erlauben darf.“ — Der erste prinzipale Antrag kommt, da er schon früher zur Berathung gestanden, nicht zur Debatte, der 2te eventuelle Antrag wird dagegen zur Berathung gestellt.

Abg. Mölling: Es würde schwer sein, da er nur für den eventuellen Antrag sprechen dürfe, die Scheidelinie festzuhalten, zwischen dem prinzipalen und eventuellen Antrag, indeß er wolle so weit thunlich nichts wiederholen von dem was er früher gesagt habe. Er weise nur darauf hin, daß das Recht das Gesinde körperlich zu züchtigen, welches die Gesinde-Ordnung in das Gewand der geringen Thätigkeit kleide, aus dem Mittelalter stamme, aus den mittelalterlichen Gesinde-Ordnungen, aus der Barbarei und Finsterniß früherer Zeiten, wo man von den jetzigen weit humaneren Ansichten noch weit entfernt gewesen sei. Der Ausschuss behaupte nur, gerade diesem eventuellen Antrage dürfe nicht Statt gegeben werden, weil von Dienstleuten über 14 Jahren eher ein zum Zorn aufreizendes Betragen zu erwarten sei, als von Kindern unter 14 Jahren. Daraus folge aber doch nicht, daß, wenn confirmirtes Gesinde die Herrschaft zum Zorn reizt, die Herrschaft dadurch berechtigt werde, sich etwas gegen dasselbe zu erlauben, was gegen den freien Mann nicht erlaubt werden dürfe, indem die jetzige Zeit es unbedingt fordere, daß das Ehrgefühl und die Ehre jedes Individuums geachtet werde. Er könne daher nicht der Ansicht sein, von welcher der Ausschuss ausgehe, daß die hausväterliche Autorität, das Recht des Familienvaters, diese Züchtigung erfordere; denn auf diese Weise müßte dieses Recht auch gegen den Hauslehrer erlaubt

sein, es müßte dem Handelsherrn nicht allein gegen den Handlungslehrling, sondern auch gegen den Handlungsdienner zustehen, denn es sei dies derselbe Ausfluß der häuslichen Gewalt. Er gehe überhaupt davon aus, daß das alte, patriarchalische Familienverhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde längst abgestorben sei, und daß das contractliche Verhältniß vorherrsche, darnach scheine es ihm nicht gerechtfertigt, daß der Hausherr das Gesinde mit geringen Thätlichkeiten behandle, und aus Vergleichen mit dem Strafgesetzbuche sei es ihm sehr klar geworden, daß das Gesinde nicht gemißhandelt werden dürfe. Denn wenn nach diesem die Herrschaft auch den Beweis führen müsse, daß der Diensthöte zum Zorn gereizt habe, so sei doch gegen die Herrschaft der Beweis zu führen, daß sie das Recht der geringen Thätlichkeit gegen den Diensthöten überschritten habe, und dieser Beweis sei meistens sehr schwer zu führen.

Berichterst. Küder: Der Antragsteller unterscheide nicht zwischen Recht der körperlichen Züchtigung und der Entschuldigung für eine geringe Thätlichkeit, auf welche der Ausschuss in seiner Anerkennung aufmerksam gemacht habe. Die Rede von dem mittelalterlichen Züchtigungsrecht ausgehend, habe wieder von einem Züchtigungsrecht gehandelt, welches in der bisherigen Gesindeordnung nicht liege; die Rede habe sich mit Gründen beschäftigt, welche man wohl gegen die Strafe der körperlichen Züchtigung anführen könne, mit der man es hier nicht zu thun habe, gegen diese Strafe brauche man sich aber nicht zu ergeben, denn sie sei abgeschafft, und werde es hoffentlich für immer bleiben. Ebenso wenig brauche man dies aber gegen das Züchtigungsrecht der mittelalterlichen Gesindeordnung zu thun, weil dieses nicht bei uns existirt habe. Das, was hier bestanden habe, sei kein Züchtigungsrecht, denn nach den positiven Bestimmungen der Gesindeordnung wolle dieselbe weiter nichts als die Aeußerung des Unwillens eines gereizten Hausvaters straflos machen, vorausgesetzt, daß er das Maß nicht überschreite, wenn derjenige, welcher sich ihm contractlich zum Gehorsam und zur Unterwürfigkeit verpflichtet habe, den Contract nicht halte, in seinem Widerstand beharre, ihn vor seiner Familie und dem übrigen Gesinde lächerlich mache, ihn durch ein Betragen zum Zorne reizt, welches auch in einem andern Verhältnisse als bei dem Gesinde-Verhältnisse zur Entschuldigung dienen würde. Ähnliche Bestimmungen habe man auch bei Mißhandlungen anderer Personen, wo man von einem Fremden zu Thätlichkeiten gereizt werde, derselbe auch nach Umständen nur mit dem vierten Theil des niedrigsten Strafgrades angesehen werde. Demnach hätte man sich fragen müssen, ob, wenn einem Hausherrn in seinem Hause ein solches aufreizendes Betragen, von einem der ihm zum Gehorsam verpflichtet sei, entgegengesetzt werde, derselbe dann nicht schon in Consequenz jenes Rechtsaktes von aller Strafe freigesprochen sei. Nach den Bestimmungen über die Nothwehr, könne es ferner vorkommen, daß Jemand das Maß der erlaubten Vertheidigung gegen den Angreifer überschritten habe, und daß er dennoch, wenn er in gestörter Besonnenheit handelte, für straflos erklärt werde.

Hier habe man es nur mit einem viel unbedeutenderem Falle zu thun. Zwar ein Mißbrauch sei allenthalben möglich, wo eine geringere Strafbarkeit angenommen werde, wo mildernde Umstände vorliegen; ein Mißbrauch sei auch im Zorn möglich, wie bei allen Leidenschaften, doch dafür sei die Untersuchung des einzelnen Falles da, bei welcher nicht in der Weise ein Unterschied gemacht werde, zwischen der Herrschaft und dem Diensthoten, daß dem einen eine größere Beweislast auferlegt werde, als dem andern, sondern wo die Behörde die Lage des einzelnen Falles, und die Größe der Mißhandlung zu beurtheilen habe, und wo sie, wenn die Mißhandlung bedeutend gewesen wäre, den Dienstherrn strafen würde, trotzdem, daß er Dienstherr sei. Wäre aber die Thätlichkeit unbedeutend gewesen, so daß der Diensthote dadurch keinen Schaden nähme, so werde er dadurch auch nicht entehrt werden, denn es sei im gemeinen Leben anerkannt, daß Schläge allerdings entehren, wenn sie nach reiflicher Ueberlegung von dem Gericht zu gemessen würden; — daß aber ein Hieb im Zorn gegeben von der Volksansicht als entehrend betrachtet würde, habe er niemals gehört; ein sogenannter Jagdhieb werde von dem, welcher ihn für unnützes Betragen empfangt, gewöhnlich ohne Beschwerde hingegenommen. Er erinnere hingegen an die Wirkung erlaubter Maßregeln. Als in Cutin der dänische Minister v. Dualen ermordet worden sei, habe das Publicum lange geglaubt, daß derselbe durch seine Bedienten ermordet worden wäre, und habe genügenden Grund gefunden, daß derselbe durch wiederholte kleinliche Rügen, contractliche Strafen, rein psychische Mißhandlungen seine Diener dahin gebracht habe, ihn zu erschlagen. Geschlagen habe derselbe sie nicht, aber sie sonst auf vielerlei Art gepeinigt und gereizt. Je weniger man den Dienstherrn einenge in dem, was er als ein Recht für sich und gegen seine Hausgenossen in Anspruch nehme, desto weniger bringe man ihn dahin, auf Dinge zu sinnen, welche nachtheiliger seien, als der natürliche Ausbruch eines solchen Zornes. Es würden aber nicht viele Fälle vorkommen, wo wirkliche Mißhandlungen eintreten, in der Regel würden die Thätlichkeiten nicht viel zu sagen haben, sie würden aber auch nicht öfter vorkommen, wenn der Satz gestrichen werde, weil es keinem Dienstherrn im Zorne leicht einfallen werde, sich zu sagen: „ich kann schlagen, denn ich berufe mich auf §. 50. der Gesinde-Ordnung,“ denn wenn derselbe wirklich im Zorne wäre, so werde er eben nicht viel nachdenken.

Es wird hierauf sowohl der prinzipiale, als der eventuelle Antrag des Abg. Mölling zu §. 50. abgelehnt; ebenso wird der Antrag desselben: „den früher beschlossenen Zusatz zu §. 55. der Gesinde-Ordnung, „die Herrschaft ist berechtigt von dem bedungenen baaren Lohne $\frac{1}{3}$ in die Ersparungscasse für den Diensthoten anzulegen, und diesem statt baaren Geldes nur den Cassenschein auszuhändigen“ — zu streichen; — da derselbe schon früher zur Berathung gestanden hat, ohne vorherige Berathung zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Abg. Rüd er: Zum §. 65. habe der Ausschuss eine Veränderung dessen, was beschlossen sei, vorgenommen, er

habe dabei im Auge gehabt, — was vielleicht nicht deutlich genug ausgedrückt sei, — daß ein Kranksein von weniger als 8 Tagen in einem einzelnen Jahre nicht berechtigen dürfe, dem Diensthoten etwas abzugeben. Es werde wohl noch erlaubt sein, dies ausdrücklich hinzuzusetzen mit den Worten: „wobei jedoch ein Zeitraum von 8 Tagen in einem Jahre nicht in Betracht kommt.“ —

Zu §. 70. hat der Abg. Luerßen und Consorten beantragt: den früher zum Beschluß erhobenen Antrag des Ausschusses zu streichen und folgende Bestimmungen als §. 70. anzunehmen: „Herrschaften und Diensthoten, welche beabsichtigen den auf $\frac{1}{2}$ Jahr oder auf längere Zeit abgeschlossenen Dienstvertrag nach Ablauf dieser Zeit noch fortzusetzen, sind verpflichtet denselben zu erneuern, widrigenfalls eine stillschweigende Aufkündigung des Vertrags angenommen werden soll. Bei einer Verlängerung des Vertrags wird kein Miethgeld bezahlt.“

Abg. Rüd er: Seitdem dieser Antrag zuerst zur Erörterung gekommen sei, habe er sich nach der Gesetzgebung in Hannover erkundigt, und da sei ihm die Diensthoten-Ordnung für Bremen und Verden vom Jahre 1844 mitgetheilt worden, welche wesentlich im §. 58. dasselbe enthalte, wie die Oldenburgische Gesinde-Ordnung. Ebenso sei es in Ostfriesland, wo das preussische Recht gelte, da sei auch eine stillschweigende Verlängerung des Dienstcontractes angenommen. Man sei also mit dem in dieser Hinsicht früher gefaßten Beschlusse ganz in der im nordwestlichen Deutschland geltenden Regel.

Abg. Luerßen: Dagegen, daß in Hannover diese Bestimmung des Gesetzes passend sein könne, habe er nichts zu bemerken, aber hier sei sie nicht passend, denn ein 25jähriges Bestehen der Gesinde-Ordnung habe noch nicht bewirkt, daß diese Bestimmung zum Gesetze geworden und zur Ausführung gekommen sei, und obgleich dies auch jetzt nicht der Fall sein werde, so sei es doch möglich, daß durch die neue Bekanntmachung wieder darauf aufmerksam gemacht, und diese Bestimmung von Leuten benutzt werde, um dieselbe auszubenten. Die ganze frühere Bestimmung scheine ihm aber gar nicht zweckmäßig für die Diensthoten und die Herrschaft, denn der Diensthote werde sich sehr ungern an die Herrschaft wenden und sagen: ich will nicht mehr dienen, und eben so ungern thue es die Dienstherrschaft, er halte es also nicht für zweckmäßig, daß diese Bestimmung bleibe.

Abg. Schmedes: Er halte die Bestimmung, daß die Contracte stillschweigend fortbestehen sollen, welche von dem Landtage in erster Lesung beschlossen worden sei, für recht wohlthätig und passend, und sowohl im Butjadingerlande, als in andern Landestheilen, wo sie ja auch stets bestanden hätten, habe dieselbe keine üblen Folgen gehabt. In der Regel werde es so sein, daß, wo die Herrschaft und das Gesinde nicht in besonders gutem Einvernehmen mit einander ständen, die Herrschaft das Gesinde frage: „wollt ihr Euern Dienstcontract auf das nächste Jahr verlängern?“ Dies führe dann dahin, daß man die Leute im ersten Halbjahre ziemlich gut



behandle, um sie zur Verlängerung des Contractes zu vermögen. Wo aber die Herrschaft überzeugt wäre, daß das Gesinde bei ihr zufrieden sei, da brauche die Herrschaft gar nicht zu fragen und das Gesinde auch nicht, weil beide Theile sich wohlbefänden und stillschweigend zusammenblieben, und er würde es sehr bedauern, wenn man den besondern Zwang vorschreiben wolle, die weitere Fortdauer dieses contractlichen Verhältnisses ausdrücklich zu berühren. Er sei also ganz entschieden für diese Bestimmung, er halte sie für wohlthätig, und es wisse jeder, daß die Bestimmung gesetzlicher Weise bestehe.

Abg. Mölling: Der Abg. Schmedes gehe davon aus, daß die stillschweigend eintretende Verlängerung des Dienstvertrages eine wohlthätige Einrichtung für das Gesinde und die Herrschaft sei, weil, wenn eine ausdrückliche Erneuerung geschehen müsse, leicht das glückliche Verhältniß zwischen denselben gestört würde. Davon könne er sich keinen Begriff machen: denn, wenn das Verhältniß zwischen Diensthöten und Herrschaft ein Glückliches wäre, so könne doch unmöglich dieses Verhältniß durch die einfache Frage: Bleibst Du? — gestört werden. Im umgekehrten Falle aber könne es leicht geschehen, daß der Diensthöte, ehe der Contract stillschweigend erneuert sei, sich sehr liebenswürdig machen, aber wenn er durch die stillschweigende Erneuerung wieder ein Recht erworben habe für die folgende Zeit, oft nicht mehr derselbe, nicht mehr so folgsam und dienstfertig bleibe. Jedemfalls scheine ihm daraus hervorzugehen, daß für beide Theile eine größere Freiheit gegeben werde, wenn auch im letzten Augenblick die Herrschaft und das Gesinde sich trennen, und wenn sie zusammen bleiben wollen, den Contract noch wieder abschließen könnten. Er halte überhaupt dafür, daß man ein solches Verhältniß möglichst locker halten müsse, die gute Sitte und das gute Vernehmen würde am leichtesten herbeigeführt, wenn beide Theile mehr Freiheit hätten. Ein gutes Gesinde und eine gute Herrschaft vertrügen sich Jahre lang, wer Gesinde gehalten habe, wisse, wie dieses Verhältniß bleibe, wenn beide Theile wollten, während, wenn das Umgekehrte der Fall sei, alle Bestimmungen eines Gesetzes nichts helfen.

Abg. Luerßen: Der Abg. Schmedes habe vorhin behauptet, die Diensthöten wüßten es alle, daß diese Bestimmung in der Gesindeordnung sei. Darauf müsse er entgegen, daß dieselben glücklicherweise vergessen hätten, daß dieselbe darin stehe, daß sie es gar nicht mehr wüßten, und weil er eben fürchte, daß ihnen diese Bestimmung wieder bekannt gemacht werde, und die Diensthöten dadurch benachtheiligt würden, darum habe er seinen Antrag gestellt. Es sei sehr hart, wenn ein Diensthöte sich auf ein Jahr vermietet habe, und es ihm bei der Herrschaft nicht gefalle, wenn er dann, weil er vergessen habe zu kündigen, auf das zweite Jahr wieder gebunden sein solle.

Abg. Wibel: Um das Letztere zu bestätigen, habe er sich das Wort erbeten; er wisse aus der Erfahrung seines eigenen Haushaltes, daß, obgleich das Gesetz seit Jahren schon bestehe, in Oldenburg es doch Gewohnheit sei, daß die

Diensthöten gefragt werden müßten, ob sie ferner fortbienen wollten. (Lachen in der Versammlung.) Die Herren möchten lachen, ob sie es aber besser wüßten, sei eine Frage; Lachen sei sehr leicht! Es sei aber eine Thatsache, und wolle man gerichtliche Acten darüber haben, so würden dieselben auch nicht fehlen, woraus zu beweisen wäre, daß vor Gericht dieses Gewohnheitsrecht zu beweisen unternommen worden sei. Nun möchten die Herren lachen!

Abg. Schmedes: Gegen den Abg. Luerßen noch ein paar Worte, welcher gesagt habe, so weit ihm bekannt wäre, habe man an diese Bestimmung gar nicht mehr gedacht. Er könne nun sagen, daß er seit 12 bis 14 Jahren Diensthöten habe, und sehr oft nie gefragt hätte, er würde es für einen großen Uebelstand halten, wenn er nach jedem halben Jahre fragen sollte, ob die Diensthöten bei ihm bleiben wollten, denn dadurch würde ein etwa bestehendes gutes Verhältniß zwischen Diensthöten und Herrschaft sehr leicht gestört werden. Der Abg. Luerßen habe ferner gesagt, daß die Diensthöten vergessen hätten, daß diese Bestimmung in der Gesindeordnung stehe, und daß dieselben durch die Wiederbekanntmachung dieser Bestimmung leicht in Nachtheil kommen könnten. Er habe aber von solch einem Nachtheile dieser Bestimmung nie etwas gehört, und möchte daher fragen, worin denn derselbe bestanden habe? (Zuruf des Abg. Luerßen: sie ist niemals befolgt worden.)

Berichterst. Räder: Auch er habe mit zu den Lachern gehört; er glaube allerdings, daß es würdiger sei, nicht zu lachen, wolle aber versuchen, das Lachen jezt in Worte zu übersetzen. Bei der ersten Berathung sei man davon ausgegangen, daß es allerdings Landdistricte gebe, in denen die Sitte der ausdrücklichen Erneuerung sich ausgebildet hätte, trotz der Gesindeordnung, von den Herren, welche Erfahrung gehabt hätten, sei damals und seitdem bis jezt nicht gesagt worden, daß in Oldenburg auch die Sitte der Landdistricte wäre, sonst würde man am Orte lebend, sich näher erkundigt haben, um in dieser Beziehung instruirte zu sein. Es würden nun Acten angeboten, die aber nicht vorhanden seien, und die, wenn sie vorhanden wären, doch nie bewegen könnten, dieses Gewohnheitsrecht zu verallgemeinern. Daß Fälle vorkommen würden, und vorgekommen seien, wo Diensthöten, wenn sie aus einem solchen Districte, in welchem, wie der Abg. Luerßen sage, der Gebrauch der ausdrücklichen Erneuerung bestehe, in einem District gekommen wären, wo diese Uebung nicht bestehe, manchmal verleitet werden würden, zu glauben, es sei ihnen gekündigt worden, weil man den Contract mit ihnen nicht erneuert habe, sei allerdings richtig; daß sei aber ein Uebelstand, welcher nicht aus dem Gesetze entspringe, sondern aus der mangelhaften Uebung, welche das Gesetz erhalten habe. Er wisse z. B. einen Fall, wo ein Diensthöte traurig gewesen sei, daß der Herr ihm nichts gesagt hätte, und wo der Herr auch verdrießlich gewesen sei, als der Diensthöte fortgezogen wäre, daß sei aber daher gekommen, daß sich in dem Kopfe des Diensthöten die Meinung festgesetzt hätte, sein Contract müsse ausdrücklich erneuert werden,



wenn er in dem Dienste bleiben solle. Solche Mißverständnisse würden sich nur mehren, wenn wir uns von der Regel, die in umliegenden Ländern gelte, entfernen. Der Abg. Luerßen sage nun: daß die Diensthöten die Bestimmungen der Gesindeordnung vergessen hätten, und daß sie in Nachtheil kommen würden, wenn sie diese Bestimmungen wieder erfüllen. Was dies aber für Nachtheile sein sollten, habe derselbe nicht gesagt; schwerlich könne es ein solcher Nachtheil wie der Abg. Mölling ihn darin sehen wolle, daß nachdem der Termin abgelaufen sei, die Diensthöten ihr Betragen ändern würden; denn dies würde immer dasselbe bleiben, ob man am 1. Februar stillschweigend oder am 1. Februar ausdrücklich die Miethcontracte erneuere, in beiden Fällen könne sich der Diensthöte am 2. Februar betragen wie er wolle. Der Ausschuß habe Gewicht darauf gelegt, daß man bei der Regel bleibe, welche in der Umgegend gelte; darauf solle nun nach dem Abg. Luerßen kein Gewicht zu legen sein, er glaube aber, daß der Landtag diesen Grundsatz schon anerkannt habe, indem er in einem Falle sogar die Hannoversche Gesindeordnung gewisser Maßen mit langgenommen habe. Er könne aber noch auf Bremen hinweisen, wo die Gesetzgebung so sehr das Festhalten der einmal eingegangenen Dienstverhältnisse begünstige, daß sie einem Diensthöten, welcher längere Zeit bei einer Herrschaft geblieben sei, selbst wenn er Ausländer wäre, das kleine Bürgerrecht erteile; auch der Oldenburgische Armenmägde-Fond gäbe nur denjenigen eine Unterstützung, welche längere Zeit bei einer Herrschaft ausgehalten hätten. Das lange Aushalten im Dienste sei also zu begünstigen, und der Abg. Schmedes habe Recht, wenn derselbe sage, es solle das Miethverhältniß nicht mit jedem 1/2-jährigen Termin wieder in Frage gestellt

werden, wenn das Verhältniß gut sei, so solle man es stillschweigend fortbestehen lassen. Dies gereiche beiden Theilen nicht zum Nachtheile.

Der Antrag des Abgeordneten Luerßen wird hierauf abgelehnt.

Zu §. 71. der Gesindeordnung hat der Abg. Crone den Zusatz beantragt: „Geschieht diese Kündigung Seitens des Diensthöten, so kann die Hälfte des gegebenen Miethgeldes am Lohn gekürzt werden.“ — Dieser Antrag kommt ohne vorhergehende Berathung zur Abstimmung und wird derselbe abgelehnt.

Zu §. 82. hat der Ausschuß den Zusatz gemacht: „in den Fällen unter c. und d. steht dem Vater oder Vormunde das hier gegebene Recht, selbst gegen den Willen des Minderjährigen Diensthöten zu.“ Dieser Zusatz wird angenommen, damit sind die einzelnen Anträge zur 2ten Lesung erledigt, und der Gesekentwurf wie er mit diesen Beschlüssen vorliegt, im Ganzen angenommen.

Bei der vorgerückten Zeit bricht der Vorsikende die heutige Berathung ab, setzt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung: 1) den Bericht des Staatsguts-Ausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. die Mühle zu Gieselhorst; 2) den Ausschußbericht, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, über Verweisung in eine Zwangs-Arbeits-Anstalt; 3) den Bericht des Ausschusses, betr. den Antrag des Abg. Lübberts und Genossen, hinsichtlich der Abgaben und sonstigen Verhältnisse des Amts Barel; — beraumt die nächste Sitzung auf Morgen Vormittags 11 Uhr an, und schließt die heutige Sitzung.

Schluß der Sitzung 2 1/2 Uhr.

